

Straßenbauverwaltung Freistaat Bayern - Staatliches Bauamt Bayreuth  
Straße / Abschnittsnummer / Station B 173\_840\_2,144 - B 173\_860\_0,228

B 173 „Kronach - Hof“

Umbau der Knotenpunkte mit der St 2158 und der Frankenwaldstraße

PROJIS-Nr.:

# Feststellungsentwurf

Unterlage 11  
Regelungsverzeichnis

aufgestellt:  
Staatliches Bauamt Bayreuth



Schnabel, Ltd. Baudirektor  
Bayreuth, den 07.04.2022



# Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen	1
1. Neue Straßen	7
2. Alte, umzustufende Straßenbestandteile	12
3. Aufzulassende Straßenbestandteile	14
4. Sonstige öffentliche Straßen	17
5. Sonstige öffentliche Wege	22
6. Zufahrten	42
7. Brücken und Durchlässe	52
8. Stützbauwerke - entfällt	56
9. <i>Lärmschutzanlagen - entfällt</i>	56
10. <i>Tunnel und Einhausungen - entfällt</i>	56
11. <i>Einfriedungen - entfällt</i>	56
12. <i>Bushaltestellen</i>	57
13. <i>Rast- und Parkplätze - entfällt</i>	60
14. Entwässerungseinrichtungen	61
15. Regenrückhaltebecken, Versickerungsanlagen, Absetzbecken	73
16. Telekommunikationseinrichtungen	74
17. Elektrizitätsanlagen	76
18. Gasleitungen	82
19. Wasserversorgungsanlagen	86
20. Abwasseranlagen	88
21. Gewässerausbau – entfällt	90
22. Anlagen für Natur- und Landschaftspflege	91
23. Sonstige Maßnahmen- entfällt	95

## **Vorbemerkungen**

Das Regelungsverzeichnis enthält die wesentlichen Angaben zur Straße, zu den Bauwerken und zu den betroffenen Anlagen, aber auch rechtliche Regelungen, die mit dem *Planfeststellungsbeschluss* verbindlich gemacht werden sollen.

Die einzelnen Nummern sind quadratisch umrandet, mit gelber Flächenfärbung, in Unterlage 5, Blatt 1 dargestellt.

Die landschaftspflegerischen Belange sind mit dem entsprechenden Kurztext (quadratisch umrandet mit gelber Flächenfüllung) ebenfalls in Unterlage 9.1 Blatt 1 und 2 dargestellt.

### **1. Kostentragung**

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) führt die nachstehend aufgeführten Baumaßnahmen für die Bundesstraße durch. Sie trägt die Kosten, soweit im Regelungsverzeichnis keine andere Regelung getroffen ist.

Grundsätzlich werden ersatzweise anzulegende bzw. den geänderten Verhältnissen anzugleichende Straßen und Wege seitens der Bundesrepublik Deutschland nur in der bisher bestehenden Breite (vorhandener Ausbauquerschnitt) und nur mit dem bisher vorhandenen Deckenaufbau wiederhergestellt. Wird jedoch ein aufwändigerer Ausbau gewünscht, gehen die Mehrkosten zu Lasten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

Die Herstellung oder Änderung von Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen richtet sich nach § 12 FStrG bzw. Art. 32 BayStrWG, von Kreuzungen mit Gewässern nach § 12 a FStrG bzw. Art. 32 a BayStrWG.

Soweit bei Durchführung der Baumaßnahme Eisenbahnanlagen der Deutschen Bahn AG zu ändern sind, werden das Eisenbahnkreuzungsgesetz und die 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung zugrunde gelegt.

Privatrechtliche Kostenregelungen sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens und bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

### **2. Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht**

Straßenbaulastträger für die Bundesstraße einschließlich aller Nebenanlagen ist die Bundesrepublik Deutschland (§ 5 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 FStrG).

Im Übrigen richtet sich die Baulast an den neuen oder geänderten öffentlichen Straßen und Wegen nach den Bestimmungen des BayStrWG.

Straßenbaulastträger sind demnach, soweit im Regelungsverzeichnis nichts Anderes bestimmt ist, für

- **Staatsstraßen:** der Freistaat Bayern (Art. 41 Satz 1 Nr. 1 BayStrWG), soweit nicht Art. 42 BayStrWG gilt,
- **Kreisstraßen:** die Landkreise und kreisfreien Gemeinden (Art. 41 Satz 1 Nr. 2 BayStrWG), soweit nicht Art. 42 BayStrWG gilt,
- **Gemeindestraßen:** die Gemeinden (Art. 46, 47 Abs. 1 BayStrWG),
- **öffentliche Feld- und Waldwege:**
  - soweit ausgebaut: die Gemeinden (Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG),
  - soweit nicht ausgebaut: diejenigen, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden (Beteiligte), (Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG)
- **beschränkt öffentl. Wege:** die Gemeinden (Art. 54a Abs. 1 BayStrWG),
- **Eigentümerwege:** die Grundstückseigentümer (Art. 55 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG).

Die Unterhaltung von Kreuzungen der Bundesstraße mit neuen oder geänderten öffentlichen Straßen, Wegen und Gewässern regelt sich nach §§ 13, 13a, 13b FStrG in Verbindung mit der Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von Bundesfernstraßen (Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung - FStrKrV -), den Straßenkreuzungsrichtlinien (StraKR) und den Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien (StraWaKR).

Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich grundsätzlich nach dem jeweils geltenden Wasserrecht (§§ 39 ff WHG, Art. 22 ff BayWG).

Für die Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung enthält das Wasserrecht keine Regelung (Art. 1 Abs. 2 Ziffer 1 Satz 1 BayWG). Sie sind von den jeweiligen Eigentümern zu unterhalten.

### 3. Widmung, Umstufung, Einziehung

Bereiche der B 173 (alt), die von der B 173 (neu) überbaut werden, bleiben Bestandteil der B 173. Es handelt sich dabei um folgenden Abschnitt der B 173 (alt):

- von Abschnitt 840 Station 2,144 bis Abschnitt 860 Station 0,228 (RV-Nr. 4.1)

Die Widmung erfolgt gemäß § 2 Abs. 2 und Abs. 6a FStrG.

Die im Regelungsverzeichnis im Einzelnen dargestellten Widmungen, Umstufungen und Einziehungen werden mit folgender Maßgabe verfügt:

1. Die neu zu bauenden Straßen bzw. Straßenbestandteile werden entsprechend ihrer im Regelungsverzeichnis angegebenen Verkehrsbedeutung gewidmet. Die Widmung wird mit der Verkehrsübergabe wirksam, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen (§ 2 Abs. 2 und Abs. 6 FStrG/Art. 6 Abs. 3 und Abs. 6 BayStrWG).
2. Soweit sich die Verkehrsbedeutung von Straßen bzw. Straßenteilen ändert, werden sie umgestuft. Die Umstufung wird jeweils mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam (§ 2 Abs. 4 und Abs. 6 FStrG/Art. 7 Abs. 5 i. V. m. Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).
3. Soweit öffentliche Verkehrsflächen jegliche Verkehrsbedeutung verlieren, werden sie eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und Abs. 6 FStrG/Art. 8 Abs. 5 i. V. m. Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).
4. Die betriebliche Unterhaltung der Neuanlagen und die Verkehrssicherungspflicht einschließlich Winterdienst gehen unmittelbar nach der Verkehrsübergabe an den gesetzlichen Träger der Straßenbaulast (den Unterhaltspflichtigen) über.

Wird eine öffentliche Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet. Wird in diesem Zusammenhang der Teil einer Straße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen (§ 2 Abs. 6a FStrG, Art. 6 Abs. 8, Art 8 Abs. 6 BayStrWG). Wenn Teile einer Straße in eine andere einbezogen werden, wird die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam.

Die zur Einziehung vorgesehenen Teilstrecken sind kenntlich gemacht.

Im Rahmen von Planfeststellungen werden für Bundesstraßen Widmungen, Umstufungen und Einziehungen gemäß § 2 Abs. 6 FStrG verfügt. Die Widmung ist mit der Verkehrsübergabe, die Umstufung ist mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck und die Einziehung ist mit der Sperrung wirksam.

#### **4. Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Baumaßnahmen**

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) erhält mit dieser Planfeststellung auch die Möglichkeit, für die gesamte Bauzeit zusätzliche Geländestreifen als Arbeitsstreifen nach Maßgabe der Grunderwerbspläne vorübergehend in Anspruch zu nehmen (Besitzüberlassung oder Besitzeinweisung durch die Enteignungsbehörde).

## 5. Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür neben dem Straßenverkehrsrecht die Bestimmungen des § 14 FStrG bzw. der Art. 15 und 34 BayStrWG. Private Grundstückszufahrten werden im Zuge der Bauarbeiten nach Maßgabe der Planunterlagen bzw. im Einvernehmen mit den Eigentümern unter Beachtung der Nutzungsrichtlinien wiederhergestellt.

## 6. Wasserrechtliche Tatbestände

Die Einleitung von Oberflächenwasser der Straße in oberirdische Gewässer und in den Untergrund bedarf der Erlaubnis gemäß § 8 ff. und 14 ff. WHG und Art. 15 BayWG. Diese Erlaubnis wird mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen.

Weiterhin werden für die erforderlich werdende bauzeitliche Wasserhaltung, Erkundungsbohrungen/-schürfe, Erdaufschlüsse, Profilierungen, Sondierungen, Einbringen und ggf. Verbleiben von Spundwänden, sonstige Bohrungen, Einbringen von Bohrpfählen sowie für den Bauvorgang zur Erstellung der Tiefgründungen ggf. wasserrechtliche Gestattungen, Erlaubnisse bzw. Bewilligungen notwendig. Auch diese Gestattungen, Erlaubnisse und Bewilligungen werden zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen (§ 8 WHG i.V.m. Art. 15 Abs. 2 BayWG) und bedürfen keiner weiteren Genehmigung.

Er wird weiterhin insbesondere eine Erlaubnis für Einleitung von Oberflächenwasser während der Bauzeit aus den Bereichen Baustelleneinrichtung, der Brückenbaumaßnahmen und Transportstraßen bzw. Baustraßen in Gewässer nach § 8 und § 10 WHG sowie eine Erlaubnis für kurzfristiges bauzeitliches Aufdecken von Grundwasser bzw. die kurzfristigen bauzeitlichen Eingriffe in das Grundwasser bei ggf. notwendig werdenden Bodenaustauschmaßnahmen im Allgemeinen, der Bauwerke, Straßendämme, der Einschnitte, der Zufahrten/Wege sowie beim Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen, gem. § 8 und § 10 WHG i.V.m. Art. 15 BayWG sowie § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG, beantragt.

Der Ausbau von Gewässern im Sinne des § 67 ff. WHG ist ebenfalls Gegenstand des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens (Konzentrationswirkung). Dies gilt auch für Änderungen von Gewässern (Renaturierung), Anlage von Altwässern und Stillgewässern im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Für alle im Bereich der Maßnahme B 173, Umbau der Knotenpunkte mit der St 2158 und der Frankenwaldstraße, baubedingt durchzuführenden Erdbaumaßnahmen, wird eine wasserrechtliche Genehmigung entsprechend § 49 WHG („Erdaufschlüsse“) i.V.m. Art. 30 BayWG („Erdaufschlüsse“) beantragt.

Die Genehmigungen der baulich notwendigen Maßnahmen werden mittels Planfeststellungsbeschluss erteilt (ggf. mittels eigenem Verwaltungsakt der Planfeststellungsbehörde). Anderweitige Genehmigungen sind nicht erforderlich. Die Maßnahmen müssen allerdings zeitgerecht den zuständigen Fachbehörden angezeigt werden.

## 7. Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Versorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt (ob und wie). Die Kostentragung wird mit Ausnahme der Telekommunikationsleitungen gemäß Rechtslage außerhalb des Planfeststellungsverfahrens unter Zugrundelegung der entsprechend anzuwendenden "Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (Nutzungsrichtlinien)" geregelt. Im Übrigen richtet sich die Kostentragung nach den zwischen Straßenbauverwaltung und Versorgungsunternehmen bereits abgeschlossenen Vereinbarungen.

Die Kostentragung für Verlegungs- oder Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien richtet sich nach den §§ 68 ff. des TKG, sofern bereits Straßenbenutzungen vorliegen.

Etwaige Vorteile für Versorgungsunternehmen sind auszugleichen nach den Regelungen in Teil D, Nr. 5.5.2 der „Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (Nutzungsrichtlinien)“.

Soweit bei der Durchführung der Baumaßnahme Straßen und Wege in der Straßenbaulast Dritter mit Leitungen, die zur Straße gehören, gekreuzt werden müssen (Entwässerungsleitungen, Fernmeldekabel, Strom- und Steuerkabel etc.), werden zwischen den jeweiligen Straßenbaulastträgern außerhalb der Planfeststellung Straßenbenutzungsverträge abgeschlossen. Es handelt sich dabei um eine Sondernutzung nach bürgerlichem Recht, für die keine Sondernutzungsgebühr zu erheben ist.

## 8. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft

Um bei Gestaltung und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die naturschutzfachliche Zielsetzung auf Dauer zu gewährleisten, gilt, vorbehaltlich anderer Regelungen im Einzelfall, für Eigentum und Unterhaltungslast Folgendes:

- Bei Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erwirbt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) das Eigentum und übernimmt die Unterhaltungslast, die auch die dem Ausgleichs- und Ersatzziel entsprechende Pflege der Flächen umfasst. Die Vergabe der Unterhaltung an Dritte wird durch Vereinbarung geregelt. In besonders gelagerten Fällen gehen die Flächen nicht in das Eigentum der Bundesrepublik Deutschland über. Die dauerhafte Funktionserfüllung wird hier durch Grundbucheintrag (z. B. Auflagen zur Bewirtschaftung) oder auf andere geeignete Weise (§ 9 BayKompV) gesichert.
- Ersatzwege, -flächen und andere der Öffentlichkeit dienende Anlagen werden durch die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) angelegt. Es wird angestrebt,



die Unterhaltslast und die Verkehrssicherungspflicht in Verwaltungsvereinbarungen mit den Gebietskörperschaften an diese zu übertragen.

- Sinngemäß Gleiches gilt für Flächen, die als Uferrandstreifen an Gewässer im Eigentum öffentlich-rechtlicher Träger angrenzen.
  
- Bei Schutzmaßnahmen für angeschnittene Waldflächen (im Regelfall Vor- und Unterpflanzung) übernimmt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) im Einvernehmen mit dem Waldeigentümer die eventuell notwendigen Hiebsmaßnahmen, die Neupflanzung und eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Die Neupflanzung geht in das Eigentum des Waldeigentümers über.

# 1. Neue Straßen

## Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)

Lfd.Nr.	Baukm (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1	Baukm 0+000 (= Abschnitt 250 Station 3,288) bis Baukm 0+208 (= Abschnitt 250 Station 3,083) einschl. Rechts- abbiegestreifen  (s. auch Unterlage 12)	St 2158 Neubau	a) - b) Freistaat Bayern	<p>Der neu zu errichtende Straßenabschnitt von Baukm 0+000 bis Baukm 0+208 wird Bestandteil der St 2158 „(Enchenreuth) – B 173 (Naila)“. Sie schließt an die B 173 (RV-Nr. 4.1) und an die St 2158 an (RV-Nr. 4.3).</p> <p>Die Staatstraße erhält eine befestigte Breite von mindestens 7,00 m bei einer Kronenbreite von mindestens 10,00 m und wird gemäß RStO in der Belastungsklasse 1,0 mit 4 cm Asphaltbeton und 14 cm Asphalttragschicht auf mindestens 52 cm Frostschuttschicht befestigt.</p> <p>Im Bereich der GVS Am Steinbühl und des öFW bei Baukm 0+141 (RV-Nr. 5.11) wird jeweils ein Linksabbiegestreifen mit einer Breite von 2,75 m angeordnet.</p> <p>Im Einmündungsbereich zur B 173 erhält die Staatsstraße einen Linksabbiegestreifen mit einer Breite von 3,25 m. Ebenso werden ein Tropfen und eine Dreiecksinsel als Fahrbahnteiler sowie im Zuge der B173 ein Rechtsabbiegestreifen angeordnet.</p> <p>Im Bereich der Bushaltestelle (RV-Nr. 12.2) wird ein unselbstständiger Gehweg und eine Querungshilfe mit Mittelinsel angeordnet (RV-Nr. 5.7 und RV-Nr. 5.10).</p> <p>Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme, einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzungen, erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen.</p>

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Regelungsverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Baukm (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1	Baukm 0+005,875 (= Abschnitt 250 Station 3,288) bis Baukm 0+208 (= Abschnitt 250 Station 3,083) einschl. Rechts- abbiegestreifen  (s. auch Unterlage 12)	St 2158 Neubau	a) - b) Freistaat Bayern	Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Unter- lage 9 dargestellt.  Das anfallende Oberflächenwasser der St 2158 von Baukm 0+006 – Baukm 0+150 (Entwässerungsabschnitt 2) wird über Mulden und Entwässerungsleitun- gen gefasst und dem am Ende der Bau- strecke links der B 173 neu zu erichten- den RRB 0-1 (RV-Nr. 15.1) zugeführt. Die maximale Einleitungsmenge (Q <sub>max</sub> ) von 7,0 l/s aus dem RRB 0-1 wird links der B 173 bei Abschnitt 860, Station 0,321 in ein namenloses Gewässer ein- geleitet (Einleitungsstelle E1).  Das anfallende Oberflächenwasser der St 2158 von Baukm 0+150 – Baukm 0+280 wird über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und versickert.  Das anfallende Oberflächenwasser von- Baukm 0+005,875 – Baukm 0+150 (Ent- wässerungsabschnitt 2) wird über Mul- den und Entwässerungsleitungen ge- fasst und am Ende der Baustrecke rechts der B 173 neu bei Baukm 0+315 (Ab- schnitt 860, Station 0,173) in ein namen- loses Gewässer zur Selbitz (Einleitungs- stelle 2) eingeleitet.  Die Kosten tragen gemäß § 12 Abs. 2 FStrG die Bundesrepublik Deutschland, der Freistaat Bayern und die Stadt Naila im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste des unbeeinflussten Querschnittes nach der Änderung:

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Regelungsverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Baukm (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1	Baukm 0+000 (= Abschnitt 250 Station 3,288) bis Baukm 0+208 (= Abschnitt 250 Station 3,083) einschl. Rechts- abbiegestreifen  (s. auch Unterlage 12)	St 2158 Neubau	a) - b) Freistaat Bayern	B 173 von Kronach:      b = 8,50 m St 2158 nach Marlesreuth: b = 6,00 m B 173 nach Hof:            b = 8,50 m Frankenwaldstraße: <u>b = 10,00 m</u> <span style="float: right;">33,00 m</span>  Der Kostenteilungsschlüssel beträgt so- mit:  <u>Bundesrepublik Deutschland:</u>  $2 * \frac{8,50}{33,00} = 51,52 \%$ <u>Freistaat Bayern:</u>  $\frac{6,00}{33,00} = 18,18 \%$ <u>Stadt Naila:</u>  $\frac{10,00}{33,00} = 30,30 \%$ Die Kostenbeteiligungen erfolgen ge- mäß der gesetzlichen Regelung, da die einmündenden Straßen gemäß einer Verkehrserhebung aus dem Jahr 2021 jeweils mehr als 20 % (Bagatellklausel) des Verkehrs der B 173 aufweisen.  Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern als künftigen Straßenbaulasträ- ger gemäß Art. 41 i.V.m. Art. 9 BayStrWG.  Die Widmung zur Staatsstraße erfolgt mit der Maßgabe, dass diese bei Ver- kehrsfreigabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorlie- gen.

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Baukm (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2	Baukm 0+000 bis Baukm 0+120 (einschließlich Rechtsabbiege- streifen)  (s. auch Unterlage 12)	Frankenwald- straße Neubau	a) - b) Stadt Naila	<p>Der neu zu errichtende Straßenabschnitt von Baukm 0+000 bis Baukm 0+120 wird Bestandteil der Frankenwaldstraße. Sie schließt jeweils einseitig an die B 173 (RV-Nr. 4.1) und an die bestehende Frankenwaldstraße an (RV- Nr. 4.4).</p> <p>Die neue Frankenwaldstraße erhält eine befestigte Breite von mindestens 7,00 m und im Anschluss an den Bestand bei Baukm 0+000 beidseitig einen Gehweg mit 1,50 m Breite und wird gemäß RStO in der Belastungsklasse 1,0 mit 4 cm Asphaltbeton und 14 cm Asphalttragschicht auf mindestens 52 cm Frostschutzschicht befestigt.</p> <p>Im Einmündungsbereich zur B 173 erhält die Frankenwaldstraße einen Linksabbiegestreifen mit einer Breite von 3,25 m. Ebenso werden ein Tropfen und eine Dreiecksinsel als Fahrbahnteiler angeordnet.</p> <p>Im Bereich der signalisierten Kreuzung mit der B 173 wird ein Linksabbiegestreifen mit einer Breite von 3,25 m angeordnet.</p> <p>Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme, einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzungen, erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen.</p> <p>Das anfallende Oberflächenwasser von Baukm 0+006 – Baukm 0+070 (Entwässerungsabschnitt 2) wird über Mulden und Entwässerungsleitungen gefasst und dem am Ende der Baustrecke links der B 173 neu zu errichtenden RRB 0-1 (RV-Nr. 15.1) zugeführt.</p>

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Regelungsverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Baukm (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2	Baukm 0+000 bis Baukm 0+120 (einschließlich Rechtsabbiege- streifen)  (s. auch Unterlage 12)	Frankenwald- straße Neubau	a) - b) Stadt Naila	<p>Die maximale Einleitungsmenge (Q<sub>max</sub>) von 7,0 l/s aus dem RRB 0-1 wird links der B 173 bei Abschnitt 860, Station 0,321 in ein namenloses Gewässer eingeleitet (Einleitungsstelle E1).</p> <p>Das anfallende Oberflächenwasser von Baukm 0+070 bis Baukm 0+120, einschließlich Einmündungsbereiche wird über Bordrinnen mit Straßeneinläufen gefasst und über Entwässerungsleitungen in den bestehenden Mischwasserkanal der Stadt Naila eingeleitet.</p> <p>Die Kosten tragen gemäß § 12 Abs. 2 FStrG die Bundesrepublik Deutschland, der Freistaat Bayern und die Stadt Naila im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste (RV-Nr. 1.1).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gemäß Art. 46, 47 Abs.1 BayStrWG der Stadt Naila als zukünftigem Straßenbaulastträger der Gemeindestraße.</p> <p>Der neue Straßenabschnitt wird von Baukm 0+000 bis 0+110 zur Gemeindeverbindungsstraße und von Baukm 0+110 bis 0+155 zur Ortsstraße gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p>

## 2. Alte, umzustufende Straßenbestandteile

### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)

Lfd.Nr.	Baukm (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.1	Baukm 0+003,5 der St 2158 (= Abschnitt 240 Station 3,144) bis Baukm 0+021 der GVS (=Abschnitt 240 Station 3,155)  (s. auch Unterlage 12)	St 2158  <u>künftig:</u> Gemeindeverbin- dungsstraße Am Steinbühl	a) Freistaat Bayern b) Stadt Naila	<p>Im angegebenen Bereich verliert die bestehende St 2158 den Charakter einer Staatsstraße und wird zu einer Gemeindeverbindungsstraße in der Baulast der Stadt Naila abgestuft.</p> <p>Die Gemeindeverbindungsstraße beginnt an der neuen St 2158 (RV-Nr. 1.1) bei Baukm 0+141 und schließt bei Baukm 0+021 an die bestehende Gemeindeverbindungsstraße Am Steinbühl (RV-Nr. 4.2) an</p> <p>Die Gemeindeverbindungsstraße wird als plangleicher Knotenpunkt mit einem kleinen Tropfen als Fahrbahnteiler ausgebildet und erhält auf der rechten Seite einen Gehweg (Anbindung Geh- und Radweg von Naila zum Kinderdorf Martinsberg an die Bushaltestelle Kinderdorf Martinsberg) mit einer Breite von 2,00 m.</p> <p>Das anfallende Oberflächenwasser von Baukm 0+003,5 – Baukm 0+021 (Entwässerungsabschnitt 3) wird über Mulden gefasst und am Ende der Baustrecke rechts der B 173 neu bei Baukm 0+315 (Abschnitt 860, Station 0,173) in ein namenloses Gewässer zur Selbitz (Einleitungsstelle 2) eingeleitet.</p>

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Baukm (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.1	Baukm 0+003,5 der St 2158 (= Abschnitt 240 Station 3,144) bis Baukm 0+021 der GVS (=Abschnitt 240 Station 3,155)  (s. auch Unterlage 12)	St 2158  <u>künftig:</u> Gemeindeverbin- dungsstraße Am Steinbühl	a) Freistaat Bayern b) Stadt Naila	Die Kosten tragen gemäß § 12 Abs. 2 FStrG die Bundesrepublik Deutschland, der Freistaat Bayern und die Stadt Naila im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste (RV-Nr. 1.1).  Die Unterhaltung obliegt der Stadt Naila gemäß Art. 46, 47 Abs.1 BayStrWG als zukünftigem Straßenbaulasträger der Gemeindeverbindungsstraße.



### 3. Aufzulassende Straßenbestandteile

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Baukm (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.1	Baukm 0+032 bis Baukm 0+146 links der B 173  (s. auch Unter- lage 12)	Frankenwald- straße	a) Stadt Naila b) -	<p>Die bestehende Ortsstraße Frankenwaldstraße verliert im angegebenen Abschnitt ihre Funktion und wird dem Verkehrsgeschehen entzogen. Die Fahrbahn wird zurückgebaut und aufgelassen.</p> <p>Die Einziehung wird gemäß Art. 8 Abs. 5 BayStrWG mit der Sperrung wirksam.</p> <p>Die Kosten tragen gemäß § 12 Abs. 2 FStrG die Bundesrepublik Deutschland, der Freistaat Bayern und die Stadt Naila im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste (RV-Nr. 1.1).</p>

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Regelungsverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Baukm (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.2	Baukm 0+131 bis Baukm 0+162 links der B 173  (s. auch Unter- lage 12)	Geh- und Rad- weg Schwarzen- bach a. Wald – Naila  beschränkt- öffentlicher Weg gem. Art. 53 Nr. 2 BayStrWG	a) Stadt Naila b) -	Der bestehende Geh- und Radweg Schwarzenbach a. Wald – Naila (be- schränkt öffentlicher Weg) verliert im an- gegebenen Abschnitt seine Funktion und wird dem Verkehrsgeschehen ent- zogen. Die Fahrbahn wird zurückgebaut und aufgelassen.  Die Einziehung wird gemäß Art. 8 Abs. 5 BayStrWG mit der Sper- rung wirksam.  Die Kosten tragen gemäß § 12 Abs. 2 FStrG die Bundesrepublik Deutschland, der Freistaat Bayern und die Stadt Naila im Verhältnis der Fahr- bahnbreiten der an der Kreuzung betei- ligten Straßenäste (RV-Nr. 1.1).

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Regelungsverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Baukm (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.3	Abschnitt 240 Station 3,155 (= Baukm 0+180) bis Abschnitt 240 Station 3,295 (= Baukm 0+000) und Abschnitt 240 Station 3,083 (= Baukm 0+212) bis Abschnitt 240 Station 3,144 (= Baukm 0+151) der St 2158  (s. auch Unterlage 12)	St 2158	a) Freistaat Bayern b) -	Die bestehende St 2158 verliert im angegebenen Abschnitt ihre Funktion und wird dem Verkehrsgeschehen entzogen. Die Fahrbahn wird zurückgebaut und aufgelassen.  Die Einziehung wird gemäß Art. 8 Abs. 5 BayStrWG mit der Sperrung wirksam.  Die Kosten tragen gemäß § 12 Abs. 2 FStrG die Bundesrepublik Deutschland, der Freistaat Bayern und die Stadt Naila im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste (RV-Nr. 1.1).

## 4. Sonstige öffentliche Straßen

### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)

Lfd.Nr.	Baukm (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.1	Abschnitt 840 Station 2,144 (= Baukm 0+000) bis Abschnitt 860 Station 0,228 (= Baukm 0+370)	B 173	a) Bundesrepublik Deutschland b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Die bestehende B 173 „Kronach – Hof“ wird in diesem Teilabschnitt plangemäß ausgebaut.</p> <p>Die Bundesstraße erhält eine befestigte Breite von mindestens 8,50 m bei einer Kronenbreite von mindestens 11,50 m und wird gemäß RStO in der Belastungsklasse 10 mit einer bituminösen Deckschicht befestigt.</p> <p>Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme, einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzungen, erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen.</p> <p>Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Unterlage 9 dargestellt.</p> <p>Das anfallende Oberflächenwasser von Baukm 0+000 – Baukm 0+056 (Entwässerungsabschnitt 1) wird über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und versickert.</p> <p>Das anfallende Oberflächenwasser von Baukm 0+056 – Baukm 0+370 (Entwässerungsabschnitt 2) wird über Mulden und Entwässerungsleitungen gefasst und dem am Ende der Baustrecke links der B 173 neu zu errichtenden RRB 0-1 (RV-Nr. 15.1) zugeführt. Die maximale Einleitungsmenge (Q<sub>max</sub>) von 7,0 l/s aus dem RRB 0-1 wird links der B 173 bei Abschnitt 860, Station 0,321 in ein namenloses Gewässer eingeleitet (Einleitungsstelle E 1).</p>

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Regelungsverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Baukm (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.1	Abschnitt 840 Station 2,144 (= Baukm 0+000) bis Abschnitt 860 Station 0,228 (= Baukm 0+370)	B 173	a) Bundesrepublik Deutschland b) Bundesrepublik Deutschland	Die Kosten tragen gemäß § 12 Abs. 2 FStrG die Bundesrepublik Deutschland, der Freistaat Bayern und die Stadt Naila im Verhältnis der Fahr- bahnbreiten der an der Kreuzung betei- ligten Straßenäste der B 173 (RV-Nr. 1.1).  Die Unterhaltung verbleibt bei der Bun- desrepublik Deutschland als bisherigem Straßenbaulastträger gemäß § 5 i.V.m. § 3 FStrG.

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Regelungsverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Baukm (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.2	Baukm 0+021 bis Baukm 0+085	Gemeinde verbindungstraße Am Steinbühl	a) Stadt Naila b) Stadt Naila	<p>Die bestehende Gemeindeverbindungsstraße Am Steinbühl wird in diesem Teilabschnitt plangemäß ausgebaut.</p> <p>Die Ortsstraße erhält eine befestigte Breite von 4,50 m bei einer Kronenbreite von 6,50 m und wird gemäß RStO in der Belastungsklasse 0,3 mit 4 cm Asphaltbeton und 10 cm Asphalttragschicht auf mindestens 51 cm Frostschutzschicht befestigt.</p> <p>Von Baukm 0+003,5 bis Baukm 0+054 wird auf der rechten Seite ein Gehweg (RV-Nr. 5.7) errichtet.</p> <p>Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme, einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzungen, erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen.</p> <p>Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Unterlage 9 dargestellt.</p> <p>Das anfallende Oberflächenwasser von Baukm 0+021 bis Baukm 0+085 (Entwässerungsabschnitt 3) wird über Mulden und Entwässerungsleitungen gefasst und am Ende der Baustrecke rechts der B 173 neu bei Baukm 0+315 (Abschnitt 860, Station 0,173) in ein namenloses Gewässer zur Selbitz (Einleitungsstelle 2) eingeleitet.</p> <p>Die Kosten tragen gemäß § 12 Abs. 2 FStrG die Bundesrepublik Deutschland, der Freistaat Bayern und die Stadt Naila im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste (RV-Nr. 1.1).</p> <p>Die Unterhaltung verbleibt gemäß Art. 46 Nr. 1, 47 Abs. 1 BayStrWG bei der Stadt Naila als bisherigem Straßen-</p>

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Baukm (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.3	Abschnitt 240 Station 3,011 (= Baukm 0+280) bis Abschnitt 240 Station 3,083 (= Baukm 0+208)  (s. auch Unter- lage 12)	St 2158	a) Freistaat Bayern b) Freistaat Bayern	<p>Die bestehende St 2158 „(Enchenreuth) – B 173 (Naila)“ wird in diesem Teilabschnitt plangemäß ausgebaut.</p> <p>Die Staatstraße erhält eine befestigte Breite von mindestens 7,00 m bei einer Kronenbreite von mindestens 10,00 m und wird gemäß RStO in der Belastungsklasse 1,0 mit einer bituminösen Deckschicht befestigt.</p> <p>Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme, einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzungen, erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen.</p> <p>Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Unterlage 9 dargestellt.</p> <p>Das anfallende Oberflächenwasser in diesem Bereich wird über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und versickert.</p> <p>Die Kosten tragen gemäß § 12 Abs. 2 FStrG die Bundesrepublik Deutschland, der Freistaat Bayern und die Stadt Naila im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste der B 173 (RV-Nr. 1.1).</p> <p>Die Unterhaltung verbleibt bei dem Freistaat Bayern als bisherigem Straßenbaulastträger gemäß Art. 41 Satz 1 Nr.1 BayStrWG.</p>

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Regelungsverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Baukm (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.4	Baukm 0+120 bis Baukm 0+155	Frankenwald- straße	a) Stadt Naila b) Stadt Naila	<p>Die bestehende Ortsstraße Frankenwaldstraße wird in diesem Teilabschnitt plangemäß ausgebaut.</p> <p>Die Ortstraße erhält eine befestigte Breite von mindestens 7,00 m und im Anschluss an den Bestand bei Baukm 0+000 beidseitig einen unselbstständigen Gehweg von 1,50 m Breite.</p> <p>Der innerstädtische Knotenpunkt Frankenwaldstraße/ Dr.-Hans-Künzel-Straße/ Dr.-Hilmar-Jahn-Straße wird von der Baumaßnahme berührt und an die neuen Verhältnisse angepasst. Die Zufahrt in die Dr.-Hans-Künzel-Straße erhält einen kleinen Fahrbahnteiler.</p> <p>Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme, einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzungen, erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen.</p> <p>Das anfallende Oberflächenwasser von Baukm 0+120 bis Baukm 0+155, einschließlich der Einmündungsbereiche, wird über Bordrinnen mit Straßeneinläufen gefasst und über Entwässerungsleitungen in den bestehenden Mischwasserkanal der Stadt Naila eingeleitet.</p> <p>Die Kosten tragen gemäß § 12 Abs. 2 FStrG die Bundesrepublik Deutschland, der Freistaat Bayern und die Stadt Naila im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste (RV-Nr. 1.1).</p> <p>Die Unterhaltung verbleibt bei der Stadt Naila als bisherigem Straßenbaulastträger der Gemeindestraße gem. Art. 46, 47 Abs 1. BayStrWG.</p>



## 5. Sonstige öffentliche Wege

### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)

Lfd.Nr.	Baukm (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
5.1	Abschnitt 840 Station 1,914 bis Abschnitt 840 Station 2,251 (= Baukm 0+107) rechts der B 173	öFW	a) - b) Stadt Naila	<p>Von Abschnitt 840 Station 1,914 bis Abschnitt 840 Station 2,251 rechts der B 173 wird zur Erschließung der Feldflur ein öFW errichtet. Er schließt am Baubeginn an den öFW Fl. Nr. 1124, Unterer Steinbühlweg, und am Bauende an die GVS Am Steinbühl an.</p> <p>Der Weg erhält eine befestigte Breite von 3,00 m bei einer Kronenbreite von 4,00 m und wird gemäß RLW mit 8 cm Tragdeckschicht auf 25 cm Frostschuttschicht bituminös befestigt.</p> <p>Das anfallende Oberflächenwasser wird über die Bankette großflächig abgeführt und versickert.</p> <p>Die Entwässerungsanlagen sind gemäß Art. 2 Nr. 1a BayStrWG Bestandteil des öFW. Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Der Weg wird zum ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweg in der Baulast der Stadt Naila gewidmet.</p> <p>Die Kosten tragen gemäß § 12 Abs. 2 FStrG die Bundesrepublik Deutschland, der Freistaat Bayern und die Stadt Naila im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste (RV-Nr. 1.1).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Stadt Naila gemäß Art. 54 Abs. 1 BayStrWG als zukünftigem Straßenbaulastträger des öFW.</p>

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Baukm (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
5.2	Baukm 0+000 bis Baukm 0+300 des Geh- und Radweges	Geh- und Rad- weg Fl. Nr. 702 Schwarzenbach a. Wald – Naila  beschränkt- öffentlicher Weg gem. Art. 53 Nr. 2 BayStrWG	a) Stadt Naila b) Stadt Naila	<p>Von Baukm 0+000 bis 0+300 wird rechts bzw. links der B 173 auf der ehemaligen Bahntrasse ein selbstständiger Geh- und Radweg erstellt.</p> <p>Bei Baukm 0+000 bis Baukm 0+050 wird der bestehende, bisher nicht gewidmete Geh- und Radweg Fl.Nr. 702 von der Baumaßnahme berührt und teilweise überbaut. Die bestehende Anbindung des Geh- und Radweges Fl. Nr.1110/1 bei Baukm 0+050 des Geh- und Radweges wird zurückgebaut, eingezogen und rekultiviert, damit künftig die Fl.-Nr. 1112, 1107, 1110 und 1108 über den neuen öFW (RV-Nr. 5.1) angefahren werden.</p> <p>Als Ersatz wird von Abschnitt 840 Station 1,914 bis Abschnitt 840 Station 2,251 rechts der B 173 zur Erschließung der Feldflur ein öFW (RV Nr. 5.1) errichtet</p> <p>Der Geh- und Radweg erhält entsprechend dem derzeit vorhandenen Bestand eine befestigte Breite von 2,50 m und wird gemäß RStO 12 mit 3,0 cm Asphaltbeton und 8 cm Asphalttragschicht auf 34 cm Frostschutzschicht befestigt. Von Baukm 0+182 bis Baukm 0+262 wird der Geh- und Radweg auf 3,50 m aufgeweitet.</p> <p>Das anfallende Oberflächenwasser wird über Bankette und Gräben der bestehenden ehem. Bahnentwässerung zugeführt.</p>

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Regelungsverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Baukm (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
5.2	Baukm 0+000 bis Baukm 0+300 des Geh- und Radweges	Geh- und Rad- weg Fl. Nr. 702 Schwarzenbach a. Wald - Naila	a) Stadt Naila b) Stadt Naila	<p>Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst</p> <p>Die Kosten tragen gemäß § 12 Abs. 2 FStrG die Bundesrepublik Deutschland, der Freistaat Bayern und die Stadt Naila im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste (RV-Nr. 1.1).</p> <p>Der Weg wird zum beschränkt öffentlichen Weg (Geh- und Radweg) gem. Art 53 Nr. 2 BayStrWG gewidmet.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Stadt Naila gemäß Art. 54a BayStrWG als zukünftigem Straßenbaulastträger des beschränkt öffentlichen Weges.</p>

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Regelungsverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Baukm (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
5.3	Baukm 0+085 links des Geh- und Rad- weges von Naila zum Kinderdorf Martinsberg	Geh- und Rad- weg Fl. Nr. 1110/1 Schwarzenbach a. Wald – Naila  <u>künftig:</u> öFW	a) Stadt Naila b) Stadt Naila	<p>Der bestehende Geh- und Radweg Schwarzenbach a. Wald – Naila Fl. Nr. 1110/1 wird von der Baumaßnahme berührt, an die neuen Verhältnisse angepasst und an den Wirtschaftsweg (öFW), welcher sich von der GVS Am Steinbühl bis zur Fl. Nr. 1110/1 (RV-Nr. 5.4) erstreckt, angeschlossen.</p> <p>Der öFW erhält eine befestigte Breite von mindestens 3,00 m bei einer Kronenbreite von mindestens 4,00 m und wird gemäß RLW mit 8 cm Tragdeckschicht auf 25 cm Frostschutzschicht bituminös befestigt.</p> <p>Das anfallende Oberflächenwasser wird über die Bankette großflächig abgeführt und versickert.</p> <p>Der Weg wird zum ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweg in der Baulast der Stadt Naila gewidmet.</p> <p>Die Kosten tragen gemäß § 12 Abs. 2 FStrG die Bundesrepublik Deutschland, der Freistaat Bayern und die Stadt Naila im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste (RV-Nr. 1.1).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Stadt Naila gem. Art. 54 Abs. 1 BayStrWG als zukünftigem Straßenbaulastträger des öFW.</p>

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Regelungsverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Baukm (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
5.4	Baukm 0+000 bis Baukm 0+090 des öFW	Geh- und Rad- weg zum Kinderdorf Martinsberg  <u>künftig:</u> öFW	a) Stadt Naila b) Stadt Naila	<p>Von Baukm 0+000 bis Baukm 0+090 des öFW rechts der B 173 wird der bestehende beschränkt öffentliche Weg (selbst. Geh- und Radweg) Fl. Nr. 1108/4 (Geh- und Radweg von Naila zum Kinderdorf Martinsberg) von der Baumaßnahme berührt und an die neuen Verhältnisse angepasst und als öFW ausgebaut.</p> <p>Der öFW erhält eine befestigte Breite von mindestens 3,00 m bei einer Kronenbreite von mindestens 4,00 m und wird gemäß RLW mit 8 cm Tragdeckschicht auf 25 cm Frostschutzschicht bituminös befestigt.</p> <p>Das anfallende Oberflächenwasser wird über die Bankette großflächig abgeführt und versickert.</p> <p>Der Weg wird zum ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweg in der Baulast der Stadt Naila gewidmet.</p> <p>Die Kosten tragen gemäß § 12 Abs. 2 FStrG die Bundesrepublik Deutschland, der Freistaat Bayern und die Stadt Naila im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste (RV-Nr. 1.1).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Stadt Naila gemäß Art. 54 BayStrWG als zukünftigem Straßenbaulastträger des öFW.</p>

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Baukm (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
5.5	Baukm 0+057 links der GVS Am Steinbühl Anbindung an die GVS	Gehweg zum Kinderdorf Martinsberg  beschränkt- öf- fentlicher Weg gem. Art. 53 Nr. 2 BayStrWG	a) Stadt Naila b) Stadt Naila	<p>Der bestehende beschränkt öffentliche Weg (selbstständiger Gehweg) Fl. Nr. 1085/7 Gehweg von Naila zum Kinderdorf Martinsberg wird von der Baumaßnahme berührt und an die neuen Verhältnisse angepasst.</p> <p>Der Gehweg erhält entsprechend dem derzeit vorhandenen Bestand eine befestigte Breite von 2,00 m und wird gemäß RStO 12 mit 3,0 cm Asphaltbeton und 8 cm Asphalttragschicht auf 34 cm Frostschuttschicht befestigt.</p> <p>Das anfallende Oberflächenwasser wird über die Bankette großflächig abgeführt und versickert.</p> <p>Die Kosten tragen gemäß § 12 Abs. 2 FStrG die Bundesrepublik Deutschland, der Freistaat Bayern und die Stadt Naila im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste (RV-Nr. 1.1).</p> <p>Die Unterhaltung verbleibt der Stadt Naila gemäß Art. 54a BayStrWG als bisherigem Straßenbaulastträger des beschränkt öffentlichen Weges.</p>

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Regelungsverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Baukm (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
5.6	Baukm 0+090 bis Baukm 0+208 des Geh-und Radweges	Geh- und Rad- weg Zum Kinderdorf Martinsberg  beschränkt- öf- fentlicher Weg gem. Art. 53 Nr. 2 BayStrWG	a) Stadt Naila b) Stadt Naila	<p>Von Baukm 0+090 bis Baukm 0+208 wird der bestehende beschränkt öffentliche Weg (selbst. Geh- und Radweg) Fl. Nr. 1108/4, 1108/3 u. 702/12 (Geh- und Radweg von Naila zum Kinderdorf Martinsberg) von der Baumaßnahme berührt und an die neuen Verhältnisse angepasst. Der nördliche Teil des Geh- und Radweges wird künftig an den beschränkt öffentlichen Weg (Geh- und Radweg Schwarzenbach a. Wald – Naila) RV-Nr. 5.2 angeschlossen. Der südliche Teil des Geh- und Radweges wird bei Baukm 0+090 an den öFW RV-Nr. 5.4 angeschlossen. Der zwischen dem Einschnitt des Geh- und Radweges und dem Dammbereich der neuen Frankenwaldstraße verbleibende Teil wird zurückgebaut, eingezogen und rekultiviert (RV-Nr. 3.2).</p> <p>Der Geh- und Radweg erhält entsprechend dem derzeit vorhandenen Bestand eine befestigte Breite von 2,50 m und wird gemäß RStO 12 mit 3,0 cm Asphaltbeton und 8 cm Asphalttragschicht auf 34 cm Frostschuttschicht befestigt.</p> <p>Das anfallende Oberflächenwasser wird über Bankette und Gräben der bestehenden ehem. Bahnentwässerung zugeführt.</p> <p>Die Kosten tragen gemäß § 12 Abs. 2 FStrG die Bundesrepublik Deutschland, der Freistaat Bayern und die Stadt Naila im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste (RV-Nr. 1.1).</p>

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Regelungsverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Baukm (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
5.6	Baukm 0+090 bis Baukm 0+208 des Geh-und Radweges	Geh- und Rad- weg zum Kinderdorf Martinsberg  beschränkt- öf- fentlicher Weg gem. Art. 53 Nr. 2 BayStrWG	a) Stadt Naila b) Stadt Naila	Der Weg wird zum Geh- und Radweg (beschränkt öffentlicher Weg) gewidmet.  Die Unterhaltung verbleibt bei der Stadt Naila gemäß Art. 54a BayStrWG als bis- heriger Straßenbaulastträger des be- schränkt öffentlichen Weges.



**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Regelungsverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Baukm (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
5.7	Baukm 0+101 bis Baukm 0+110 und Baukm 0+120 bis Baukm 0+130 rechts der St 2158 Baukm 0+003,5 bis Baukm 0+054 rechts der GVS Am Steinbühl	unselbstständiger Gehweg	a) - b) Stadt Naila (s.a. RV-Nr. 2.1)  b) Freistaat Bayern für Baukm 0+101 bis Baukm 0+110 und Baukm 0+120 bis Baukm 0+125 der St 2158 (s.a. RV-Nr. 1.1)	<p>Von Baukm 0+101 bis Baukm 0+110 und von Baukm 0+120 bis Baukm 0+130 rechts entlang der St 2158 und von Baukm 0+003,5 bis Baukm 0+054 rechts entlang der GVS Am Steinbühl (RV-Nr. 4.2) wird ein unselbstständiger Gehweg errichtet. Im Zuge der St 2158 wird eine Mittelinsel als Querungshilfe mit Beleuchtung errichtet. Links entlang der St 2158 wird der Gehweg (RV-Nr. 5.10) bei Baukm 0+100 bis Baukm 0+135 an der St 2158 errichtet und an den öFW (RV-Nr. 5.11) bzw. Geh- und Radweg angeschlossen.</p> <p>Der Gehweg erhält eine befestigte Breite von 2,00 m und wird gemäß RStO, Tafel 6, Zeile 2 mit 8 cm starkem Betonpflaster und 4 cm Splittbett auf 28 cm Frostschuttschicht befestigt.</p> <p>Das anfallende Oberflächenwasser wird der Straßenentwässerung der St 2158 (RV-Nr. 1.1) bzw. der GVS Am Steinbühl (RV-Nr. 2.1) zugeführt.</p> <p>Die Baulast der Beleuchtungsstrecke trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Kosten tragen gemäß § 12 Abs. 2 FStrG die Bundesrepublik Deutschland, der Freistaat Bayern und die Stadt Naila im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste (RV-Nr. 1.1).</p> <p>Die Widmung zum unselbstständigen Gehweg als Bestandteil der Staatsstraße 2158 und der GVS Am Steinbühl erfolgt gemäß der Regelung im RV. Nr. 2.1 bzw. RV-Nr. 1.1.</p>

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Regelungsverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Baukm (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
5.7	Baukm 0+101 bis Baukm 0+110 und Baukm 0+120 bis Baukm 0+130  rechts der St 2158 Baukm 0+003,5 bis Baukm 0+054 rechts der GVS Am Steinbühl	unselbstständiger Gehweg	a) - b) Stadt Naila (s.a. RV-Nr. 2.1)  b) Freistaat Bayern für Baukm 0+101 bis Baukm 0+110 und Baukm 0+120 bis Baukm 0+125 der St 2158 (s.a. RV-Nr. 1.1)	Die Unterhaltung des Gehweges der GVS Am Steinbühl obliegt der Stadt Naila gemäß Art. 54a BayStrWG als zukünftigem Straßenbaulastträger des unselbstständigen Gehweges.  Die Unterhaltung der Beleuchtungsstrecke trägt die Stadt Naila.  Die Unterhaltung des Gehweges der St 2158 einschließlich der Standfläche der Querungshilfe (Mittelinsel) obliegt dem Freistaat Bayern gemäß Art. 41 Nr. 1 BayStrWG als zukünftigem Straßenbaulastträger des unselbstständigen Gehweges.

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Baukm (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
5.8	Baukm 0+122 bis Baukm 0+165 rechts der B 173	Gehweg  beschränkt- öf- fentlicher Weg gem. Art. 53 Nr. 2 BayStrWG	a) - b) Stadt Naila	<p>Von Baukm 0+122 bis Baukm 0+165 rechts der B 173 wird ein selbstständiger Gehweg errichtet. Er schließt bei Baukm 0+122 rechts der B 173 an den Geh- und Radweg (RV-Nr. 5.6) und bei Baukm 0+165 an die gesicherte Querungsstelle im Zuge der St 2158 (RV-Nr. 1.1) an.</p> <p>Der Gehweg erhält eine befestigte Breite von 2,00 m und wird gemäß RStO, Tafel 6, Zeile 2 mit 8 cm starkem Betonpflaster und 4 cm Splittbett auf 28 cm Frostschutzschicht befestigt. Im Anschlussbereich an die St 2158 wird der Gehweg auf 4,00 m aufgeweitet.</p> <p>Das anfallende Oberflächenwasser wird im Dammbereich über die Bankette großflächig abgeführt und versickert. Im Einschnitt wird das Oberflächenwasser über Bankette und Entwässerungsmulden versickert bzw. der bestehenden ehem. Bahnentwässerung zugeführt.</p> <p>Die Kosten tragen gemäß § 12 Abs. 2 FStrG die Bundesrepublik Deutschland, der Freistaat Bayern und die Stadt Naila im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste (RV-Nr. 1.1).</p> <p>Der Weg wird zum beschränkt öffentlicher Weg (Gehweg) gem. Art. 53 Nr. 2 BayStrWG gewidmet.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Stadt Naila gemäß Art. 54a BayStrWG als zukünftigem Straßenbaulastträger des Gehweges.</p>

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Regelungsverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Baukm (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
5.9	Baukm 0+122 bis Baukm 0+155 links der Fran- kenwaldstraße	unselbstständiger Gehweg	a) - b) Stadt Naila	<p>Von Baukm 0+122 bis Baukm 0+155 links der Frankenwaldstraße (entlang der Einmündung in die Dr.-Hans-Künzel-Straße) wird ein Gehweg errichtet.</p> <p>Der Gehweg erhält eine befestigte Breite von 1,50 m und wird gemäß RStO, Tafel 6, Zeile 2 mit 8 cm starkem Betonpflaster und 4 cm Splittbett auf 28 cm Frostschutzschicht befestigt.</p> <p>Das anfallende Oberflächenwasser wird der Straßenentwässerung der Frankenwaldstraße (RV-Nr. 1.2) zugeführt.</p> <p>Die Kosten tragen gemäß § 12 Abs. 2 FStrG die Bundesrepublik Deutschland, der Freistaat Bayern und die Stadt Naila im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste (RV-Nr. 1.1).</p> <p>Der Gehweg wird Bestandteil der Ortsstraße Dr.-Hans-Künzel-Straße.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Stadt Naila gemäß Art. 54a BayStrWG als zukünftigem Straßenbaulastträger des Gehweges.</p>

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Regelungsverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Baukm (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
5.10	Baukm 0+092 bis Baukm 0+137 links der St 2158	unselbstständiger Gehweg (s. a. RV Nr. 1.1)	a) - b) Freistaat Bayern	<p>Von Baukm 0+092 bis Baukm 0+137 links der St 2158 wird ein Gehweg errichtet.</p> <p>Der Gehweg ist bei Baukm 0+101 an die ungesicherte Querungsstelle mit Mittelinsel angeschlossen.</p> <p>Die Mittelinsel als Querungshilfe mit Beleuchtung wird im Zuge der St 2158 (RV-Nr. 1.1) errichtet.</p> <p>Bei Baukm 0+137 wird der Gehweg an den öFW (RV-Nr. 5.11) angeschlossen.</p> <p>Der Gehweg erhält eine befestigte Breite von 2,00 m und wird gemäß RStO, Tafel 6, Zeile 2 mit 8 cm starkem Betonpflaster und 4 cm Splittbett auf 28 cm Frostschutzschicht befestigt.</p> <p>Das anfallende Oberflächenwasser wird der Straßenentwässerung der St 2158 (RV-Nr. 1.1) zugeführt.</p> <p>Die Kosten tragen gemäß § 12 Abs. 2 FStrG die Bundesrepublik Deutschland, der Freistaat Bayern und die Stadt Naila im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste (RV-Nr. 1.1).</p> <p>Die Widmung zum unselbstständigen Gehweg als Bestandteil der St 2158 erfolgt gem. der Regelung im RV. Nr. 1.1.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern als zukünftigem Straßenbaulastträger der St 2158 gemäß Art. 41 i.V.m. Art. 9 BayStrWG.</p>

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Regelungsverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Baukm (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
5.11	Baukm 0+141 links der St 2158 bis Baukm 0+365 rechts der B 173	öFW	a) Beteiligte b) Stadt Naila	<p>Von Baukm 0+215 bis Baukm 0+365 rechts der B 173 wird der bestehende nicht ausgebaute öFW Fl.Nr. 1021 bzw. 1021/1 von der Baumaßnahme berührt und überbaut. Als Ersatz wird zur Erschließung der Feldflur ein öFW errichtet. Er schließt bei Baukm 0+141 die St 2158 (RV-Nr. 1.1) und bei Baukm 0+365 rechts der B 173 an die B 173 (RV-Nr. 4.1) an. Bei Baukm 0+360 rechts der B 173 wird der öFW Fl.-Nr. 1019/2 Löhleinsweg an den neuen öFW angebunden.</p> <p>Der Weg erhält eine befestigte Breite von 3,00 m bei einer Kronenbreite von 4,00 m und wird gemäß RLW mit 8 cm Tragdeckschicht auf 25 cm Frostschuttschicht bituminös befestigt. Im Anschlussbereich an die St 2158 wird der öFW gemäß RLW auf 4,50 m aufgeweitet.</p> <p>Das anfallende Oberflächenwasser wird über die Bankette großflächig abgeführt und versickert. Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Der Weg wird zum ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweg in der Baulast der Stadt Naila gewidmet.</p> <p>Die Kosten tragen gemäß § 12 Abs. 2 FStrG die Bundesrepublik Deutschland, der Freistaat Bayern und die Stadt Naila im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste (RV-Nr. 1.1).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Stadt Naila gemäß Art. 54 BayStrWG als zukünftigem Straßenbaulasträger des öFW.</p>

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Baukm (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
5.12	Baukm 0+190 bis Baukm 0+213 rechts der B 173	Gehweg  beschränkt- öf- fentlicher Weg gem. Art. 53 Nr. 2 BayStrWG	a) - b) Stadt Naila	<p>Von Baukm 0+190 bis Baukm 0+213 rechts der B 173 wird ein Gehweg errichtet. Er schließt bei Baukm 0+190 im Zuge der St 2158 (RV Nr. 1.1) an die gesicherte Querungsstelle und bei Baukm 0+213 an den öFW (RV Nr. 5.11) an.</p> <p>Der Gehweg erhält eine befestigte Breite von 2,00 m und wird gemäß RStO, Tafel 6, Zeile 2 mit 8 cm starkem Betonpflaster und 4 cm Splittbett auf 28 cm Frostschuttschicht befestigt. Im Anschlussbereich an die gesicherte Querungsstelle der St 2158 wird der Gehweg auf 4,00 m aufgeweitet.</p> <p>Das anfallende Oberflächenwasser wird über die Bankette großflächig abgeführt und versickert.</p> <p>Die Kosten tragen gemäß § 12 Abs. 2 FStrG die Bundesrepublik Deutschland, der Freistaat Bayern und die Stadt Naila im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste (RV-Nr. 1.1).</p> <p>Der Weg wird zum beschränkt öffentlicher Weg (Gehweg) gem. Art. 53 Nr. 2 BayStrWG gewidmet.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Stadt Naila gemäß Art. 54a BayStrWG als zukünftigem Straßenbaulastträger des Gehweges.</p>

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Baukm (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
5.13	Baukm 0+146 bis Baukm 0+155 rechts der Frankenwald- straße	unselbstständiger Gehweg	a) Stadt Naila b) Stadt Naila	<p>Von Baukm 0+146 bis Baukm 0+155 rechts der Frankenwaldstraße (entlang der Einmündung in die Dr.- Hilmar-Jahn-Straße) wird der bestehende Gehweg von der Baumaßnahme betroffen und den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten tragen gemäß § 12 Abs. 2 FStrG die Bundesrepublik Deutschland, der Freistaat Bayern und die Stadt Naila im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste (RV-Nr. 1.1).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt weiterhin der Stadt Naila als bisherigem Baulastträger.</p>



**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Baukm (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
5.14	Baukm 0+120 bis Baukm 0+139 rechts der Frankenwald- straße	unselbstständiger Gehweg	a) - b) Stadt Naila	<p>Von Baukm 0+120 bis Baukm 0+139 rechts der Frankenwaldstraße (teilweise entlang der Einmündung in die Dr.-Hilmar-Jahn-Straße) wird ein Gehweg errichtet. Er schließt bei Baukm 0+120 rechts der Frankenwaldstraße an die Aufstellfläche für die Bushaltestelle (RV-Nr. 12.3) an und bei Baukm 0+139 an den Gehweg der Dr. Hilmer-Jahn-Straße an.</p> <p>Der Gehweg erhält eine befestigte Breite von 2,00 m und wird gemäß RStO, Tafel 6, Zeile 2 mit 8 cm starkem Betonpflaster und 4 cm Splittbett auf 28 cm Frostschuttschicht befestigt.</p> <p>Das anfallende Oberflächenwasser wird der Straßenentwässerung der Frankenwaldstraße (RV-Nr. 4.4) zugeführt.</p> <p>Die Kosten tragen gemäß § 12 Abs. 2 FStrG die Bundesrepublik Deutschland, der Freistaat Bayern und die Stadt Naila im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste (RV-Nr. 1.1).</p> <p>Der unselbstständige Gehweg wird Bestandteil der Ortstraße Frankenwaldstraße bzw. der Dr. Hilmar-Jahn-Straße und von deren Widmung mit erfasst.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Stadt Naila gemäß Art. 54a BayStrWG als zukünftigem Straßenbaulastträger des Gehweges.</p>

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Baukm (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
5.15	Baukm 0+182 bis Baukm 0+232 links der B 173	öFW	a) - b) Stadt Naila	<p>Die bestehende Einmündung des Weges Fl. Nr. 1108/3 in die B 173 wird überbaut und entfällt. Im angegebenen Bereich wird als Ersatz zur Erschließung der Feldflur ein öFW errichtet. Er schließt bei Baukm 0+059 an die Frankenwaldstraße (RV-Nr. 1.2) an.</p> <p>Der Weg erhält eine befestigte Breite von 3,00 m bei einer Kronenbreite von 4,00 m und wird gemäß RLW mit 8 cm Tragdeckschicht auf 25 cm Frostschuttschicht bituminös befestigt.</p> <p>Das anfallende Oberflächenwasser wird über die Bankette großflächig abgeführt und versickert.</p> <p>Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten tragen gemäß § 12 Abs. 2 FStrG die Bundesrepublik Deutschland, der Freistaat Bayern und die Stadt Naila im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste (RV-Nr. 1.1).</p> <p>Der Weg wird zum ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweg in der Baulast der Stadt Naila gewidmet.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Stadt Naila gemäß Art. 54 BayStrWG als zukünftigem Straßenbaulastträger des öFW.</p>

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Baukm (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
5.16	Baukm 0+078 bis Baukm 0+135 rechts der Fran- kenwaldstraße	Selbstständiger Geh- und Rad- weg Rampe zur Dr.- Hilmar-Jahn- Straße  beschränkt- öf- fentlicher Weg gem. Art. 53 Nr. 2 BayStrWG	a) - b) Stadt Naila	<p>Im angegebenen Bereich wird ein selbstständiger Geh- und Radweg erstellt. Er beginnt am Gehweg der Dr.- Hilmar-Jahn-Straße (RV-Nr. 5.14) und schließt an den Geh- und Radweg Schwarzenbach a. Wald Naila an.</p> <p>Der Geh- und Radweg erhält eine befestigte Breite von 2,50 m und wird gemäß RStO 12 mit 3,0 cm Asphaltbeton und 8 cm Asphalttragschicht auf 34 cm Frostschutzschicht befestigt. Im Anschlussbereich an die Dr. Hilmar-Jahn-Straße wird der Geh- und Radweg auf 4,00 m aufgeweitet.</p> <p>Das anfallende Oberflächenwasser wird über die Bankette großflächig abgeführt und versickert und durch Mulden der bestehenden ehem. Bahnentwässerung zugeführt.</p> <p>Der Weg wird zum beschränkt öffentlichen Weg (selbstständigen Geh- und Radweg) gewidmet.</p> <p>Die Kosten tragen gemäß § 12 Abs. 2 FStrG die Bundesrepublik Deutschland, der Freistaat Bayern und die Stadt Naila im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste (RV-Nr. 1.1).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Stadt Naila gemäß Art. 54a BayStrWG als zukünftigem Straßenbaulastträger des beschränkt öffentlichen Weges.</p>

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Regelungsverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Baukm (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
5.17	Abschnitt 860 Station 0,305 (= Baukm 0+444) bis Abschnitt 860 Station 0,418 (= Baukm 0+560) links der B 173	öFW	a) - b) Stadt Naila	<p>Im angegebenen Bereich wird zur Erschließung der Feldflur und des neu zu errichtenden RRB 0-1 (RV-Nr. 15.1) ein öFW errichtet. Er schließt bei Abschnitt 860 Station 0,418 (= Baukm 0+560) links an die B 173 an.</p> <p>Der Weg erhält eine befestigte Breite von 3,00 m bei einer Kronenbreite von 4,00 m und wird gemäß RLW mit 5 cm Splitt-Sand-Gemisch auf 35 cm Frostschutzschicht befestigt. In Steigungsbereichen mit über 8 % Längsneigung wird der öFW mit 8 cm Tragdeckschicht auf 25 cm Frostschutzschicht bituminös befestigt.</p> <p>Das anfallende Oberflächenwasser wird über die Bankette großflächig abgeführt und versickert.</p> <p>Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Der Weg wird zum ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweg in der Baulast der Stadt Naila gewidmet.</p> <p>Die Kosten tragen gemäß § 12 Abs. 2 FStrG die Bundesrepublik Deutschland, der Freistaat Bayern und die Stadt Naila im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste (RV-Nr. 1.1).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Stadt Naila gemäß Art. 54 BayStrWG als zukünftigem Straßenbaulastträger des öFW.</p>

## 6. Zufahrten

### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)

Lfd.Nr.	Baukm (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
6.1	Abschnitt 840 Station 1,919 (=Baukm -0+225) rechts der B 173	Zufahrt/ Weg Fl.Nr. 1125	a) Stadt Naila b) Stadt Naila	<p>Die bestehende Zufahrt zum Wegegrundstück Fl.Nr. 1125 von der ehem. Bahntrasse Fl. Nr. 702 aus wird von der Baumaßnahme berührt, an die neuen Verhältnisse angepasst und an den neuen öFW RV-Nr. 5.1 angeschlossen.</p> <p>Die Zufahrt bzw. der Einmündungsbe- reich wird in einer Breite von 2,50 m bei einer Kronenbreite von 3,50 m herge- stellt und gemäß RLW mit 8 cm Trag- deckschicht auf 25 cm Frostschutz- schicht bituminös befestigt.</p> <p>Die Kosten tragen gemäß § 12 Abs. 2 FStrG die Bundesrepublik Deutschland, der Freistaat Bayern und die Stadt Naila im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste (RV-Nr. 1.1).</p> <p>Die Unterhaltung verbleibt bei der Stadt Naila als Grundstückseigentümer der Fl. Nr. 702.</p>

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Regelungsverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Baukm (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
6.2	Abschnitt 840 Station 1,995 (=Baukm -0+149) rechts der B 173	<u>Zufahrt</u> Fl. Nr. 1123	a) - b) Grundstückseigentümer Fl.Nr. 1123	<p>Bei Abschnitt 840 Station 1,919 (= Baukm -0+149) rechts der B 173 wird zur Erschließung des Grundstücks Fl. Nr. 1123 eine Zufahrt angelegt.</p> <p>Die Zufahrt wird an den öFW RV-Nr. 5.1 angeschlossen.</p> <p>Die Zufahrt bzw. der Einmündungsbereich wird in einer Breite von 3,00 m bei einer Kronenbreite von 4,00 m hergestellt und gemäß RLW mit 8 cm Tragdeckschicht auf 25 cm Frostschuttschicht bituminös befestigt</p> <p>Die Kosten tragen gemäß § 12 Abs. 2 FStrG die Bundesrepublik Deutschland, der Freistaat Bayern und die Stadt Naila im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste (RV-Nr. 1.1).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Grundstückseigentümer der Fl.Nr. 1123 bzw. dem Nutzungsberechtigten.</p>

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Regelungsverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Baukm (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
6.3	Abschnitt 840 Station 2,030 (=Baukm -0+114) rechts der B 173	<u>Zufahrt</u> Fl. Nr. 1113	a) - b) Grundstückseigentümer Fl.Nr. 1113	<p>Bei Abschnitt 840 Station 2,203 (= Baukm -0+114) rechts der B 173 wird zur Erschließung des Grundstücks Fl-Nr. 1113 eine Zufahrt angelegt. Die Zufahrt wird an den öFW RV-Nr. 5.1 angeschlossen.</p> <p>Die Zufahrt bzw. der Einmündungsbereich wird in einer Breite von 3,00 m bei einer Kronenbreite von 4,00 m hergestellt und gemäß RLW mit 8 cm Tragdeckschicht auf 25 cm Frostschutzschicht bituminös befestigt</p> <p>Die Kosten tragen gemäß § 12 Abs. 2 FStrG die Bundesrepublik Deutschland, der Freistaat Bayern und die Stadt Naila im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste (RV-Nr. 1.1).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Grundstückseigentümer der Fl.Nr. 1113 bzw. dem Nutzungsberechtigten.</p>

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Regelungsverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Baukm (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
6.4	Baukm 0+071 rechts der B 173	<u>Zufahrt</u> Fl. Nr. 1114	a) - b) Grundstückseigentümer Fl.Nr. 1114	<p>Bei Baukm 0+071 rechts der B 173 wird zur Erschließung des Grundstücks Fl. Nr. 1114 eine Zufahrt angelegt. Die Zufahrt wird an den öFW RV-Nr. 5.1 angeschlossen.</p> <p>Die Zufahrt bzw. der Einmündungsbereich wird in einer Breite von 3,00 m bei einer Kronenbreite von 4,00 m hergestellt und gemäß RLW mit 8 cm Tragdeckschicht auf 25 cm Frostschuttschicht bituminös befestigt</p> <p>Die Kosten tragen gemäß § 12 Abs. 2 FStrG die Bundesrepublik Deutschland, der Freistaat Bayern und die Stadt Naila im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste (RV-Nr. 1.1).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Grundstückseigentümer der Fl.Nr. 1114 bzw. dem Nutzungsberechtigten.</p>



**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Regelungsverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Baukm (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
6.5	Baukm 0+238 links der St 2158	<u>Zufahrt</u> Fl. Nr. 1048	a) - b) Grundstückseigentümer Fl.Nr. 1048	<p>Bei Baukm 0+238 links der St 2158 wird zur Erschließung des Grundstücks Fl. Nr. 1048 eine Zufahrt angelegt. Die Zufahrt wird an die St 2158 RV-Nr. 1.1 angeschlossen.</p> <p>Die Zufahrt bzw. der Einmündungsbereich wird in einer Breite von 3,00 m bei einer Kronenbreite von 4,00 m hergestellt und gemäß RLW mit 8 cm Tragdeckschicht auf 25 cm Frostschuttschicht bituminös befestigt</p> <p>Die Kosten tragen gemäß § 12 Abs. 2 FStrG die Bundesrepublik Deutschland, der Freistaat Bayern und die Stadt Naila im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste (RV-Nr. 1.1).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Grundstückseigentümer der Fl.Nr. 1048 bzw. dem Nutzungsberechtigten.</p>

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Regelungsverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Baukm (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
6.6	Baukm 0+085 links der St 2158	<u>Zufahrt</u> Fl.Nr. 1021	a) - b) Grundstückseigentümer Fl.Nr. 1021	<p>Die bestehende Zufahrt zur St 2158 bei Baukm 0+150 links der St 2158 wird von der St 2158 überbaut und entfällt. Als Ersatz wird bei Baukm 0+085 links der St 2158 zur Erschließung des Grundstücks Fl. Nr. 1021 eine Zufahrt angelegt.</p> <p>Die Zufahrt wird an den öFW RV-Nr. 5.11 angeschlossen.</p> <p>Die Zufahrt bzw. der Einmündungsbereich wird in einer Breite von 3,00 m bei einer Kronenbreite von 4,00 m hergestellt und gemäß RLW mit 8 cm Tragdeckschicht auf 25 cm Frostschutzschicht bituminös befestigt</p> <p>Die Kosten tragen gemäß § 12 Abs. 2 FStrG die Bundesrepublik Deutschland, der Freistaat Bayern und die Stadt Naila im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste (RV-Nr. 1.1).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Grundstückseigentümer der Fl.Nr. 1021 bzw. dem Nutzungsberechtigten.</p>

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Regelungsverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Baukm (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
6.7	Baukm 0+215 links der B 173	<u>Zufahrt</u> Fl.Nr. 1020	a) - b) Grundstückseigentümer Fl.Nr. 1020	<p>Die bestehende Zufahrt zur B 173 bei Baukm 0+120 links der B 173 wird von der Baumaßnahme überbaut und entfällt. Als Ersatz wird bei Baukm 0+215 links der B 173 zur Erschließung des Grundstücks Fl. Nr. 1020 eine Zufahrt angelegt.</p> <p>Die Zufahrt wird an den öFW RV-Nr. 5.15 angeschlossen.</p> <p>Die Zufahrt bzw. der Einmündungsbereich wird in einer Breite von 3,00 m bei einer Kronenbreite von 4,00 m hergestellt und gemäß RLW mit 8 cm Tragdeckschicht auf 25 cm Frostschuttschicht bituminös befestigt</p> <p>Die Kosten tragen gemäß § 12 Abs. 2 FStrG die Bundesrepublik Deutschland, der Freistaat Bayern und die Stadt Naila im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste (RV-Nr. 1.1).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Grundstückseigentümer der Fl.Nr. 1020 bzw. dem Nutzungsberechtigten.</p>

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Regelungsverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Baukm (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
6.8	Baukm 0+233 links der B 173	<u>Zufahrt</u> Fl.Nr. 974	a) - b) Grundstückseigentümer Fl.Nr. 974	<p>Die bestehende Zufahrt zur Fl. Nr. 974 bei Baukm 0+120 wird von der Maßnahme betroffen und entfällt. Als Ersatz wird bei Baukm 0+233 links der B 173 zur Erschließung des Grundstücks Fl. Nr. 974 eine Zufahrt angelegt. Die Zufahrt wird an den öFW RV-Nr. 5.15 angeschlossen.</p> <p>Die Zufahrt bzw. der Einmündungsbereich wird in einer Breite von 3,00 m bei einer Kronenbreite von 4,00 m hergestellt und gemäß RLW mit 8 cm Tragdeckschicht auf 25 cm Frostschuttschicht bituminös befestigt</p> <p>Die Kosten tragen gemäß § 12 Abs. 2 FStrG die Bundesrepublik Deutschland, der Freistaat Bayern und die Stadt Naila im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste (RV-Nr. 1.1).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Grundstückseigentümer der Fl.Nr. 974 bzw. dem Nutzungsberechtigten.</p>

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Baukm (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
6.9	Baukm 0+252 rechts der B 173	<u>Zufahrt</u> Fl.Nr. 1024	a) - b) Grundstückseigentümer Fl.Nr. 1024	<p>Die bestehende Zufahrt zur St 2158 bei Baukm 0+145 der B 173 wird von der Maßnahme betroffen und entfällt. Als Ersatz wird bei Baukm 0+252 rechts der B 173 zur Erschließung des Grundstücks Fl. Nr. 1024 eine Zufahrt angelegt.</p> <p>Die Zufahrt wird an den öFW RV-Nr. 5.11 angeschlossen.</p> <p>Die Zufahrt bzw. der Einmündungsbereich wird in einer Breite von 3,00 m bei einer Kronenbreite von 4,00 m hergestellt und gemäß RLW mit 8 cm Tragdeckschicht auf 25 cm Frostschuttschicht bituminös befestigt</p> <p>Die Kosten tragen gemäß § 12 Abs. 2 FStrG die Bundesrepublik Deutschland, der Freistaat Bayern und die Stadt Naila im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste (RV-Nr. 1.1).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Grundstückseigentümer der Fl.Nr. 1024 bzw. dem Nutzungsberechtigten.</p>

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Regelungsverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Baukm (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
6.10	Abschnitt 860 Station 0,414 (= Baukm 0+556) links der B 173	<u>Zufahrt</u> Fl.Nr. 942	a) Grundstücks- eigentümer Fl.Nr. 942 b) Grundstücks- eigentümer Fl.Nr. 942	<p>Die bestehende Zufahrt zum Grundstück Fl.Nr. 942 wird von der Baumaßnahme berührt, an die neuen Verhältnisse angepasst und an den öFW RV-Nr. 5.17 angeschlossen.</p> <p>Die Zufahrt bzw. der Einmündungsbereich wird in einer Breite von 3,00 m bei einer Kronenbreite von 4,00 m hergestellt und gemäß RLW mit 8 cm Tragdeckschicht auf 25 cm Frostschuttschicht bituminös befestigt</p> <p>Die Kosten tragen gemäß § 12 Abs. 2 FStrG die Bundesrepublik Deutschland, der Freistaat Bayern und die Stadt Naila im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste (RV-Nr. 1.1).</p> <p>Die Unterhaltung verbleibt beim Grundstückseigentümer Fl.Nr. 942.</p>

## 7. Brücken und Durchlässe

### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)

Lfd.Nr.	Baukm (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
7.1	Baukm 0+066	Bauwerk 0-1 Brücke im Zuge der B 173 über einen selbststän- digen Geh- und Radweg (beschränkt öf- fentlicher Weg)	a) Bundesrepublik Deutschland b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Bei Baukm 0+066 kreuzt die geplante B 173 den Geh- und Radweg Schwarzenbach a. Wald – Naila bzw. die alte Bahnlinie.</p> <p>Das alte, bestehende Bauwerk über die stillgelegte Bahnlinie wird abgebrochen. Es wird eine neue Brücke als Überführung für den neuen Geh- und Radweg angelegt.</p> <p>Art des Bauwerks und Abmessungen: Lichte Weite: LW = 5,00 m Lichte Höhe: LH <math>\geq</math> 2,50 m</p> <p>Die Fahrbahnbreite im Bereich der Brücke beträgt 11,40 m, die Breite zwischen den Geländern 15,00 m.</p> <p>Die Kosten tragen gemäß § 12 Abs. 2 FStrG die Bundesrepublik Deutschland, der Freistaat Bayern und die Stadt Naila im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste (RV-Nr. 1.1).</p> <p>Die Unterhaltung der Kreuzungsanlage (Bauwerk inkl. aller dem Schutz des Bauwerkes dienenden Sicherungsmaßnahmen) obliegt gemäß § 13 FStrG der Bundesrepublik Deutschland als Straßenbaulastträger der B 173.</p>

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Regelungsverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Baukm (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
7.2	Baukm 0+123	Bauwerk 0-2 Brücke im Zuge der B 173 über einen selbststän- digen Geh- und Radweg	a) Bundesrepublik Deutschland b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Bei Baukm 0+123 kreuzt die geplante B 173 den Geh- und Radweg von Naila zum Kinderdorf Martinsberg.</p> <p>Das alte Bauwerk ist mit einer lichten Breite von nur 2,00 m für die Nutzung als Geh- und Radweg zu schmal. Das alte Bauwerk wird abgerissen und durch ein Größeres ersetzt:</p> <p>Art des Bauwerks und Abmessungen:  Lichte Weite:            LW = 5,00 m  Lichte Höhe:            LH ≥ 2,50 m</p> <p>Die Fahrbahnbreite im Bereich der Brücke beträgt 15,00 m, die Breite zwischen den Geländern 18,60 m.</p> <p>Die Kosten tragen gemäß § 12 Abs. 2 FStrG die Bundesrepublik Deutschland, der Freistaat Bayern und die Stadt Naila im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste (RV-Nr. 1.1).</p> <p>Die Unterhaltung der Kreuzungsanlage (Bauwerk inkl. aller dem Schutz des Bauwerkes dienenden Sicherungsmaßnahmen) obliegt gemäß § 13 FStrG der Bundesrepublik Deutschland als Straßenbaulastträger der B 173.</p>



**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Regelungsverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Baukm (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
7.3	Baukm 0+076 Frankenwald- straße (Gemeindever- bindungsstraße)	Bauwerk 0-3 Brücke im Zuge der Frankenwald- straße über ei- nen selbstständi- gen Geh- und Radweg	a) - b) Stadt Naila	<p>Bei Baukm 0+076 kreuzt die Frankenwaldstraße den Geh- und Radweg Schwarzenbach a. Wald - Naila.</p> <p>Art des Bauwerks und Abmessungen:</p> <p>Lichte Weite:            LW = 6,00 m</p> <p>Lichte Höhe:            LH ≥ 2,50 m</p> <p>Die Fahrbahnbreite im Bereich der Brücke beträgt 8,90 m, die Breite zwischen den Geländern 12,50 m.</p> <p>Die Kosten tragen gemäß § 12 Abs. 2 FStrG die Bundesrepublik Deutschland, der Freistaat Bayern und die Stadt Naila im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste (RV-Nr. 1.1).</p> <p>Die Unterhaltung der Stützkonstruktion (Bauwerk inkl. aller dem Schutz des Bauwerkes dienenden Sicherungsmaßnahmen) obliegt gemäß Art. 46, 47 Abs. 1 BayStrWG der Stadt Naila als Straßenbaulastträger der Gemeindeverbindungsstraße.</p>

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Baukm (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
7.4	Baukm 0+075 Frankenwald- straße (Gemeindever- bindungsstraße)	Abbruch Geh- und Radweg- brücke	a) Stadt Naila b) -	<p>Die bestehende Geh- und Radwegbrücke über den Einschnitt der alten Bahnlinie wird von der Baumaßnahme betroffen und wird abgebrochen. Als Ersatz dient das neue Bauwerk 0-3 (RV.-Nr. 7.3) und der neue Geh- und Radweg (RV. Nr. 5.16).</p> <p>Die Kosten tragen gemäß § 12 Abs. 2 FStrG die Bundesrepublik Deutschland, der Freistaat Bayern und die Stadt Naila im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste (RV-Nr. 1.1).</p>

**8. Stützbauwerke - entfällt**

**9. Lärmschutzanlagen - entfällt**

**10. Tunnel und Einhausungen - entfällt**

**11. Einfriedungen - entfällt**

## 12. Bushaltestellen

### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)

Lfd.Nr.	Baukm (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
12.1	Baukm 0+110 rechts der St 2158	Bushaltestelle	a) Freistaat Bayern b) Freistaat Bayern	<p>Durch die Baumaßnahme wird die bestehende Bushaltestelle Naila, Martinsberg (Kinderdorf) bei Baukm 0+110 rechts der St 2158 betroffen. Sie muss an die neuen Verhältnisse angeglichen werden.</p> <p>Die Aufstellfläche wird mit einer Länge von 10 m und einer Breite von 2,50 m errichtet, baulich mit einem Hochbord barrierefrei von der Fahrbahn abgegrenzt und an einen Gehweg (RV-Nr. 5.7) angeschlossen.</p> <p>Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme, einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzungen, erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen.</p> <p>Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Unterlage 9 dargestellt.</p> <p>Das anfallende Oberflächenwasser wird der Straßenentwässerung der St 2158 (RV-Nr. 1.1) zugeführt.</p> <p>Die Kosten tragen gemäß § 12 Abs. 2 FStrG die Bundesrepublik Deutschland, der Freistaat Bayern und die Stadt Naila im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste (RV-Nr. 1.1).</p> <p>Die Unterhaltung der Aufstellfläche obliegt dem Freistaat Bayern als Straßenbaulastträger der St 2158.</p>

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Baukm (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
12.2	Baukm 0+091 links der St 2158	Bushaltestelle	a) Freistaat Bayern b) Freistaat Bayern	<p>Durch die Baumaßnahme wird die bestehende Bushaltestelle Naila, Martinsberg (Kinderdorf) bei Baukm 0+091 links der St 2158 betroffen. Sie muss an die neuen Verhältnisse angeglichen werden.</p> <p>Die Haltestelle wird mit einer Länge von 10 m und einer Breite von 2,50 m errichtet, baulich mit einem Hochbord barrierefrei von der Fahrbahn abgegrenzt und an einen Gehweg (RV-Nr. 5.10) angeschlossen.</p> <p>Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme, einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzungen, erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen.</p> <p>Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Unterlage 9 dargestellt.</p> <p>Das anfallende Oberflächenwasser wird der Straßenentwässerung der St 2158 (RV-Nr. 1.1) zugeführt.</p> <p>Die Kosten tragen gemäß § 12 Abs. 2 FStrG die Bundesrepublik Deutschland, der Freistaat Bayern und die Stadt Naila im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste (RV-Nr. 1.1).</p> <p>Die Unterhaltung der Aufstellfläche obliegt dem Freistaat Bayern als Straßenbaulastträger der St 2158.</p>

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Baukm (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
12.3	Baukm 0+110 rechts der Frankenwald- straße	Bushaltestelle	a) Stadt Naila b) Stadt Naila	<p>Durch die Baumaßnahme wird die bestehende Bushaltestelle Naila, Kaufland bei Baukm 0+110 rechts der Frankenwaldstraße betroffen. Sie muss an die neuen Verhältnisse angeglichen werden.</p> <p>Die Haltestelle wird mit einer Länge von 10 m und einer Breite von 2,50 m errichtet, baulich mit einem Hochbord barrierefrei von der Fahrbahn abgegrenzt und an einen Gehweg (RV-Nr. 5.14) angeschlossen.</p> <p>Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme, einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzungen, erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen.</p> <p>Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Unterlage 9 dargestellt.</p> <p>Das anfallende Oberflächenwasser wird der Straßenentwässerung der Frankenwaldstraße (RV-Nr. 4.4) zugeführt.</p> <p>Die Kosten tragen gemäß § 12 Abs. 2 FStrG die Bundesrepublik Deutschland, der Freistaat Bayern und die Stadt Naila im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste (RV-Nr. 1.1).</p> <p>Die Unterhaltung verbleibt bei der Stadt Naila als Bestandteil der Ortsstraße.</p>

### **13. Rast- und Parkplätze - entfällt**

## 14. Entwässerungseinrichtungen

### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)

Lfd.Nr.	Baukm (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
14.1	Baukm -0+230 (= Abschnitt 840 Station 1,914) bis Baukm 0+107 (= Abschnitt 840 Station 2,251) rechts der B 173	Oberflächen- entwässerung Gelände	a) - b) Stadt Naila	<p>Das anfallende Oberflächenwasser des angrenzenden Geländes wird in eine Versickermulde entlang des öFW (RV-Nr. 5.1) eingeleitet. Im Anschlußbereich zur GVS Am Steinbühl wird ein Notüberlauf in die bestehende Straßenentwässerung errichtet.</p> <p>Die Versickermulden sind gemäß Art. 2 Nr. 1a BayStrWG Bestandteil des öffentlichen Feld- und Waldweges (RV-Nr. 5.1).</p> <p>Die Kosten tragen gemäß § 12 Abs. 2 FStrG die Bundesrepublik Deutschland, der Freistaat Bayern und die Stadt Naila im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste (RV-Nr. 1.1).</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen (mit Ausnahme der Drainagen) bis zur Einleitung in die Entwässerungseinrichtung der GVS Am Steinbühl obliegt der Stadt Naila gemäß Art. 54 BayStrWG als zukünftigem Straßenbaulastträger des öFW (RV-Nr. 5.1).</p>



**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Regelungsverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Baukm (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
14.2	Baukm 0+000 bis Baukm 0+300 links und rechts des Geh- und Radweges Schwarzenbach a. Wald - Naila	Oberflächen- entwässerung Gelände	a) - b) Stadt Naila	<p>Das anfallende Oberflächenwasser des angrenzenden Geländes wird in bestehende Mulden beidseitig der ehemaligen Bahntrasse eingeleitet. Die Einleitungsmenge wird gegenüber den bestehenden Verhältnissen nur unwesentlich erhöht.</p> <p>Die Entwässerungsmulden sind gemäß Art. 2 Nr. 1a BayStrWG Bestandteil des neuen Geh- und Radweges (beschränkt öffentlicher Weg) RV-Nr. 5.2.</p> <p>Die Kosten tragen gemäß § 12 Abs. 2 FStrG die Bundesrepublik Deutschland, der Freistaat Bayern und die Stadt Naila im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste (RV-Nr. 1.1).</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen bis zur Einleitung in die Entwässerungseinrichtung der ehemaligen Bahnentwässerung obliegt der Stadt Naila gemäß Art. 54a BayStrWG als zukünftigem Straßenbaulastträger des beschränkt öffentlichen Wegs (selbstständiger Geh- und Radweg).</p>

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Regelungsverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Baukm (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
14.3	Baukm 0+067 bis Baukm 0+208 links und rechts des Geh- und Radweges Kinderdorf Mar- tinsberg (bzw. öFW)	Oberflächen- entwässerung Gelände	a) - b) Stadt Naila	<p>Das anfallende Oberflächenwasser des angrenzenden Geländes wird in bestehende Mulden beidseitig des Geh- und Radweges zum Kinderdorf Martinsberg gesammelt und der neuen Entwässerung des Geh- und Radweges RV-Nr. 5.2 zugeführt und im Weiteren in die ehemalige Bahnentwässerung eingeleitet (RV-Nr. 14.2).</p> <p>Die Entwässerungsmulden sind gemäß Art. 2 Nr. 1a BayStrWG Bestandteil des beschränkt öffentlichen Weges RV-Nr. 5.6 bzw. des öFW RV-Nr. 5.4.</p> <p>Die Kosten tragen gemäß § 12 Abs. 2 FStrG die Bundesrepublik Deutschland, der Freistaat Bayern und die Stadt Naila im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste (RV-Nr. 1.1).</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen (mit Ausnahme der Drainagen) bis zur Einleitung in die Entwässerungseinrichtung der ehemaligen Bahnentwässerung obliegt der Stadt Naila gemäß Art. 54a BayStrWG als zukünftigem Straßenbaulastträger des beschränkt öffentlichen Wegs (selbstständigen Geh- und Radweg).</p>

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Regelungsverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Baukm (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
14.4	Baukm 0+123 bis Baukm 0+150 rechts der B 173	Oberflächen- entwässerung Gelände	a) - b) Stadt Naila	<p>Das anfallende Oberflächenwasser des angrenzenden Geländes wird links und rechts des Gehweges (RV-Nr. 5.8) in Rasenmulden gesammelt und der Entwässerung des Geh- und Radweges zum Kinderdorf Martinsberg bei Baukm 0+145 (RV-Nr.14.3) zugeführt und bei Baukm 0+208 rechts des Geh und Radweges Kinderdorf Martinsberg (RV-Nr. 5.2) in die ehemalige Bahnentwässerung eingeleitet.</p> <p>Die Entwässerungsmulden sind gemäß Art. 2 Nr. 1a BayStrWG Bestandteil des selbstständigen Gehweges RV-Nr. 5.8.</p> <p>Die Kosten tragen gemäß § 12 Abs. 2 FStrG die Bundesrepublik Deutschland, der Freistaat Bayern und die Stadt Naila im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste (RV-Nr. 1.1).</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen bis zur Einleitung in die Entwässerungseinrichtung der ehemaligen Bahnentwässerung obliegt der Stadt Naila gemäß Art. 54a BayStrWG als zukünftigem Straßenbaulastträger des Gehweges.</p>

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Regelungsverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Baukm (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
14.5	Baukm 0+144 rechts der B 173	Rohrleitung DN 400	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Bei Baukm 0+144 wird zur Durchleitung des im Entwässerungsabschnitt 2 auf der B 173 anfallenden Oberflächenwassers eine Rohrleitung DN 400 errichtet. Die Rohrleitung schließt bei Baukm 0+144 an die Entwässerungseinrichtung der B 173 (RV-Nr. 4.1) und der Frankenwaldstraße (RV-Nr. 1.2) an.</p> <p>Die Rohrleitung ist gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 1 FStrG Bestandteil der B 173.</p> <p>Die Kosten tragen gemäß § 12 Abs. 2 FStrG die Bundesrepublik Deutschland, der Freistaat Bayern und die Stadt Naila im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste (RV-Nr. 1.1).</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen obliegt der Bundesrepublik Deutschland als Straßenbaulastträger gemäß § 5 Abs. 1 FStrG.</p>

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Regelungsverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Baukm (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
14.6	Baukm 0+150 bis Baukm 0+159 der St 2158	Durchlass DN 400	a) - b) Freistaat Bayern	<p>Bei Baukm 0+159 wird zur Durchleitung des anfallenden Oberflächenwassers des angrenzenden Geländes ein Durchlass DN 400 errichtet.</p> <p>Der Durchlass wird gemäß Art. 2 Nr. 1a BayStrWG Bestandteil der St 2158 (RV-Nr. 4.3).</p> <p>Die Kosten tragen gemäß § 12 Abs. 2 FStrG die Bundesrepublik Deutschland, der Freistaat Bayern und die Stadt Naila im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste (RV-Nr. 1.1).</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen (mit Ausnahme der Drainagen) verbleibt dem Freistaat Bayern als Straßenbaulastträger gemäß Art. 41 Satz 1 Nr. 1 BayStrWG.</p>

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Baukm (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
14.7	Baukm 0+019 der Frankenwald- straße	Rohrleitung DN 400	a) - b) Stadt Naila	<p>Bei Baukm 0+019 wird zur Durchleitung des im Entwässerungsabschnitt 2 anfallenden Oberflächenwassers eine Rohrleitung DN 400 errichtet. Die Rohrleitung schließt bei Baukm 0+205 links der B 173 an die Entwässerungseinrichtung der B 173 (RV-Nr. 4.1) an.</p> <p>Die Rohrleitung ist gemäß Art. 2 Nr. 1a BayStrWG Bestandteil des Frankenwaldstraße (RV-Nr. 1.2).</p> <p>Die Kosten tragen gemäß § 12 Abs. 2 FStrG die Bundesrepublik Deutschland, der Freistaat Bayern und die Stadt Naila im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste (RV-Nr. 1.1).</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen bis zur Einleitung in die Entwässerungseinrichtung der B 173 obliegt der Stadt Naila gemäß Art. 54 BayStrWG als zukünftigem Straßenbaulastträger der Frankenwaldstraße (RV-Nr. 4.1).</p>

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Regelungsverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Baukm (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
14.8	Baukm 0+206 der B 173	Rohrleitung DN 400	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Bei Baukm 0+025 links der St 2158 wird wird zur Durchleitung des im Entwässe- rungsabschnitt 2 anfallenden Oberflä- chenwassers eine Rohrleitung DN 400 errichtet. Die Rohrleitung schließt bei Baukm 0+206 links der B 173 an die Ent- wässerungseinrichtung der B 173 (RV- Nr. 4.1) an.</p> <p>Die Rohrleitung ist gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 1 FStrG Bestandteil der B 173 (RV-Nr. 4.1).</p> <p>Die Kosten tragen gemäß § 12 Abs. 2 FStrG die Bundesrepublik Deutschland, der Freistaat Bayern und die Stadt Naila im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste (RV-Nr. 1.1).</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen obliegt der Bundesrepublik Deutschland als Straßenbaulastträger gemäß § 5 Abs. 1 FStrG.</p>

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Baukm (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
14.9	Baukm 0+318 der B 173	Durchlass DN 600	a) - b) Stadt Naila	<p>Bei Baukm 0+318 wird im Zuge des neu zu errichtenden öFW (RV-Nr. 5.10) zur Durchleitung des namenlosen Bachs (Gewässer 3. Ordnung) ein Durchlass DN 600 errichtet.</p> <p>Der Durchlass ist gemäß Art. 2 Nr. 1a ByaStrWG Bestandteil des öFW (RV-Nr. 5.10).</p> <p>Die Ein- und Auslaufbereiche werden befestigt.</p> <p>Die Kosten tragen gemäß § 12 Abs. 2 FStrG die Bundesrepublik Deutschland, der Freistaat Bayern und die Stadt Naila im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste (RV-Nr. 1.1).</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen obliegt der Stadt Naila Deutschland als Straßenbaulastträger gemäß Art. 54 BayStrWG als zukünftigem Straßenbaulastträger des öFW.</p>



**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Regelungsverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Baukm (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
14.10	Baukm 0+324 der B 173	Durchlass DN 600	a) Bundesrepublik Deutschland b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Bei Baukm 0+324 wird der bestehende Durchlass DN 600 zur Durchleitung des namenlosen Bachs (Gewässer 3. Ordnung) an die neuen Straßenverhältnisse der B 173 (RV-Nr.4.1) angepasst und erneuert.</p> <p>Der Durchlass ist gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 1 FStrG Bestandteil der B 173</p> <p>Die Ein- und Auslaufbereiche werden befestigt.</p> <p>Die Kosten tragen gemäß § 12 Abs. 2 FStrG die Bundesrepublik Deutschland, der Freistaat Bayern und die Stadt Naila im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste (RV-Nr. 1.1).</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen obliegt der Bundesrepublik Deutschland als Straßenbaulastträger gemäß § 5 Abs. 1 FStrG.</p>

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Regelungsverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Baukm (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
14.11	Abschnitt 860 Station 0,243 (= Baukm 0+385) bis Abschnitt 860 Station 0,262 (= Baukm 0+404) links der B 173	Rohrleitung DN 400	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Bei Abschnitt 860 Station 0,243 der B 173 wird zur Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers des Entwässerungsabschnittes 2 in das RRB 0-1 (RV-Nr. 15.1) eine Rohrleitung DN 400 errichtet.</p> <p>Die Rohrleitung ist gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 1 FStrG Bestandteil der B 173.</p> <p>Die Kosten tragen gemäß § 12 Abs. 2 FStrG die Bundesrepublik Deutschland, der Freistaat Bayern und die Stadt Naila im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste (RV-Nr. 1.1).</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen obliegt der Bundesrepublik Deutschland als Straßenbaulastträger gemäß § 5 Abs. 1 FStrG.</p>

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Baukm (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
14.12	Abschnitt 860 Station 0,287 (= Baukm 0+429) links der B 173 bis Abschnitt 860 Station 0,321 (= Baukm 0+463)	Ablauf RRB 0-1 DN 500	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Der Ablauf aus dem RRB 0-1 (RV-Nr. 15.1) erfolgt über eine Rohrleitung DN 500 zu einem namenlosen Gewässer (Einleitungsstelle E1), das im weiteren Verlauf in die Selbitz entwässert.</p> <p>Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Entwässerungsanlagen sind gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 1 FStrG Bestandteil der B 173.</p> <p>Die Kosten tragen gemäß § 12 Abs. 2 FStrG die Bundesrepublik Deutschland, der Freistaat Bayern und die Stadt Naila im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste (RV-Nr. 1.1).</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen (mit Ausnahme der Drainagen) bis zur Einleitung in das namenlose Gewässer obliegt der Bundesrepublik Deutschland als Straßenbaulastträger gemäß § 5 Abs. 1 FStrG.</p>

## 15. Regenrückhaltebecken, Versickerungsanlagen, Absetzbecken

### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)

Lfd.Nr.	Baukm (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
15.1	Abschnitt 860 Station 0,287 (= Baukm 0+429) links der B 173	Regenrückhalte- becken RRB 0-1	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Zur schadlosen Ableitung und Vorreinigung des Straßenoberflächenwassers wird bei Abschnitt 860 Station 0,287 links der B 173 ein Regenrückhaltebecken (RRB) als einteiliges Absetz- und Rückhaltebecken angelegt.</p> <p>Die Ausbildung des RRB erfolgt naturnah. Die Zufahrt erfolgt von der B 173 aus über den neu zu errichtenden öFW RV-Nr. 5.17.</p> <p>Der Ablauf aus dem Becken erfolgt über eine neu zu errichtende Rohrleitung (RV-Nr. 14.12) in ein namenloses Gewässer (Einleitungsstelle E1) und im weiteren Verlauf in die Selbitz.</p> <p>Die maximale Einleitungsmenge (<math>Q_{Dmax}</math>) in den Graben beträgt 7,0 l/s.</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage Nr. 18 verwiesen.</p> <p>Die Anlagen sind gemäß § 1 Abs. 4 FStrG Bestandteil der B 173.</p> <p>Die Kosten tragen gemäß § 12 Abs. 2 FStrG die Bundesrepublik Deutschland, der Freistaat Bayern und die Stadt Naila im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste (RV-Nr. 1.1).</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage bis zur Einleitung in das namenlose Gewässer obliegt der Bundesrepublik Deutschland als zukünftigem Straßenbaulastträger gemäß § 5 i.V.m. § 3 FStrG.</p>

## 16. Telekommunikationseinrichtungen

### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)

Lfd.Nr.	Baukm (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
16.1	Baukm 0+000 bis Baukm 0+370 längs der B173  Baukm 0+125 bis Baukm 0+215 längs der St 2158  Baukm 0+095 bis Baukm 0+155 Längs der Fran- kenwaldstraße  Anbindung längs der Dr.- Hilmar- Jahn -Straße  öFW r.d. GVS Am Steinbühl kreuzend  Baukm 0+000 bis Baukm 0+080 Längs des Geh- und Radweges von Naila zum Kinderdorf zum Martinsberg	Telekommunika- tionslinie	a) und b) Deutsche Telekom AG	In den nebenstehenden Bereichen wird durch die Baumaßnahme eine Telekom- munikationslinie der Deutschen Tele- kom AG berührt.  Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen.  Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff TKG.  Die Unterhaltung der Anlage verbleibt bei der Deutschen Telekom AG.

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Regelungsverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Baukm (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
16.2	Baukm 0+000 bis Baukm 0+370 längs der B173  Baukm 0+125 bis Baukm 0+215 längs der St 2158  Baukm 0+095 bis Baukm 0+155 Längs der Fran- kenwaldstraße  Anbindung längs der Dr.- Hilmar- Jahn -Straße  öFW r.d. GVS Am Steinbühl kreuzend  Baukm 0+000 bis Baukm 0+080 längs des Geh- und Radweges von Naila zum Kinderdorf zum Martinsberg längs	Telekommunika- tionslinie	a) und b) Vodafone Kabel Deutschland GmbH	In den nebenstehenden Bereichen wird durch die Baumaßnahme eine Telekom- munikationslinie der Vodafone Kabel Deutschland GmbH berührt.  Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen.  Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff TKG.  Die Unterhaltung der Anlage verbleibt bei der Vodafone Kabel Deutschland GmbH.

## 17. Elektrizitätsanlagen

### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)

Lfd.Nr.	Baukm (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
17.1	Baukm 0+125 St 2158 kreuzend  Baukm 0+029 Geh- und Rad- weg zum Kinder- dorf Martinsberg  öFW rechts der GVS Am Stein- bühl kreuzend	110-kV-Hoch- spannungsfreilei- tung, Anschluß Bad Steben Leitung Nr. E94  Mast 3-4	a) und b) Bayernwerk Netz GmbH	In dem nebenstehenden Bereich wird eine Hochspannungsfreileitung der Bay- ernwerk Netz GmbH von der Baumaß- nahme berührt.  Folgende Maßnahmen sind vorgese- hen:  Keine  Die Unterhaltung der Anlage verbleibt bei der Bayernwerk Netz GmbH.

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Baukm (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
17.2	<p>Baukm 0+067 Geh- und Rad- weg zum Kinder- dorf Martinsberg (öFW r.d. St 2158) kreuzend</p> <p>Baukm 0+004 Geh- und Rad- weg Schwarzen- bach a. Wald – Naila kreuzend</p>	<p>20-kV- Freilei- tung Naila – Selbitz 3</p>	<p>a) und b) Bayernwerk Netz GmbH</p>	<p>In dem nebenstehenden Bereich wird eine 20-KV-Mittelspannungsfreileitung der Bayernwerk Netz GmbH von der Baumaßnahme berührt.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Rahmenvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland (vertreten durch die Regierung von Oberfranken) und der EVO vom 09.10.1984/29.08.1985.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage verbleibt bei der Bayernwerk Netz GmbH.</p>



**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Regelungsverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Baukm (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
17.3	Baukm 0+043 B 173 kreuzend  Baukm 0+090 bis Baukm 0+155 Frankenwald- straße	Niederspan- nungskabel	a) und b) Licht und Kraftwerke Helmbrechts GmbH	<p>In dem nebenstehenden Bereich wird ein Niederspannungskabel Licht und Kraftwerke Helmbrechts GmbH von der Baumaßnahme berührt.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach dem Vertrag Nr. 3211-32.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage verbleibt bei der Licht und Kraftwerke Helmbrechts GmbH.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage verbleibt bei der Licht und Kraftwerke Helmbrechts GmbH.</p>

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Baukm (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
17.4	<p>Baukm 0+000 bis Baukm 0+195 Geh- und Rad- weg zum Kinder- dorf Martinsberg</p> <p>Baukm 0+050 bis Baukm 0+155 Frankenwald- straße</p> <p>längs der Dr. Hans-Künzel- Straße</p> <p>längs der Dr. Hilmar-Jahn- Straße</p> <p>Baukm 0+065 bis Baukm 0+085 GVS Am Stein- bühl</p> <p>Baukm 0+235 Geh- und Rad- weg Schwarzen- bach a. Wald – Naila kreuzend</p>	Niederspan- nungskabel und Straßenbeleuch- tungskabel	a) und b) Bayernwerk Netz GmbH	<p>In dem nebenstehenden Bereich wird ein Niederspannungskabel und Straßenbeleuchtungskabel der Bayernwerk Netz GmbH von der Baumaßnahme berührt.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach bürgerlichem Recht bzw. den geltenden Verträgen.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage verbleibt bei der Bayernwerk Netz GmbH.</p>

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Regelungsverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Baukm (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
17.5	Baukm 0+058 bis Baukm 0+085 längs GVS Am Stein- bühl  Baukm 0+000 bis Baukm 0+125 längs Baukm 0+135 kreuzend Geh und Radweg zum Martinsberg  längs und kreuzend Gehweg von Geh- und Rad- weg zum Mar- tinsberg bis St 2158  Baukm 0+013 Baukm 0+016 und Baukm 0+020 kreuzend St 2158  Baukm 0+130 bis Baukm 0+370 längs Baukm 0+300 bis 860_0,246 längs B 173 ...	Mittelspannungs- kabel Lichtwel- lenleiter-Kabel	a) und b) Bayernwerk Netz GmbH	In dem nebenstehenden Bereich werden Mittelspannungskabel und Licht- wellenleiter Kabel der Bayernwerk Netz GmbH von der Baumaßnahme berührt.  Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst.  Die Kostentragung richtet sich nach bür- gerlichem Recht bzw. dem Vertrag mit der Bayernwerk Netz GmbH.  Die Unterhaltung der Anlage verbleibt bei der Bayernwerk Netz GmbH.

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Regelungsverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Baukm (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
17.5	860_0,405 kreuzend Zufahrt RRB 0-1  Baukm 0+218 kreuzend Zufahrt Fl. Nr. 974  Baukm 0+038 kreuzend Baukm 0+285 kreuzend Baukm 0+210 bis Baukm 0+285 längs Baukm 0+285 bis Baukm 0+300 längs Geh- und Rad- weg Schwarzen- bach a. Wald - Naila	Mittelspannungs- kabel Lichtwel- lenleiter-Kabel	a) und b) Bayernwerk Netz GmbH	In dem nebenstehenden Bereich werden Mittelspannungskabel und Licht- wellenleiter Kabel der Bayernwerk Netz GmbH von der Baumaßnahme berührt.  Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst.  Die Kostentragung richtet sich nach bür- gerlichem Recht bzw. dem Vertrag mit der Bayernwerk Netz GmbH.  Die Unterhaltung der Anlage verbleibt bei der Bayernwerk Netz GmbH.

## 18. Gasleitungen

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Baukm (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
18.1	840_1,920 (=Baukm -0+224) bis 840_2,179 (=Baukm 0+035) längs und kreu- zend öFW rechts der GVS Am Steinbühl	Gasleitung HG DN 100 St PN16	a) und b) Licht und Kraftwerke Helmbrechts GmbH	<p>Im nebenstehenden Bereich werden Gasleitungen der Licht und Kraftwerke Helmbrechts GmbH von der Baumaßnahme berührt.</p> <p>Die Sicherheitsabstände der Gasleitung werden unterschritten.</p> <p>Die Anlagen werden, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach bürgerlichem Recht.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen verbleibt bei der Licht und Kraftwerke Helmbrechts GmbH.</p>

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Baukm (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
18.2	Baukm 0+000 bis Baukm 0+070 Geh und Radweg Schwarzenbach a. Wald – Naila längs	Gasleitung HG DN 100 St PN16	a) und b) Licht und Kraftwerke Helmbrechts GmbH	<p>Im nebenstehenden Bereich werden Gasleitungen der Licht und Kraftwerke Helmbrechts GmbH von der Baumaßnahme berührt.</p> <p>Die Sicherheitsabstände der Gasleitung werdend unterschritten.</p> <p>Die Anlagen werden, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach bürgerlichem Recht.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen verbleibt bei der Licht und Kraftwerke Helmbrechts GmbH.</p>

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Regelungsverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Baukm (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
18.3	Baukm 0+036 der B 173	Gasleitung HG DN 100 St PN16	a) und b) Licht und Kraftwerke Helmbrechts GmbH	<p>Im nebenstehenden Bereich werden Gasleitungen der Licht und Kraftwerke Helmbrechts GmbH von der Baumaßnahme berührt.</p> <p>Die Sicherheitsabstände der Gasleitung werden unterschritten.</p> <p>Die Anlagen werden, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach dem Vertrag mit der Licht und Kraftwerke Helmbrechts GmbH Nr. 3211 – III 1 vom 20.06.1979.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen verbleibt bei der Licht und Kraftwerke Helmbrechts GmbH.</p>

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Regelungsverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Baukm (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
18.4	<p><i>Frankenwald- straße</i></p> <p>Baukm 0+093 bis Baukm 0+155 Längs</p> <p>längs der Dr.-Hans-Künzel- Straße</p> <p>längs der Dr.-Hilmar-Jahn- Straße</p>	<p>Gasleitungen HG DN 100 St PN16</p> <p>VG DN 219 St DN 168St DN 159 St</p>	<p>a) und b) Licht und Kraftwerke Helmbrechts GmbH</p>	<p>Im nebenstehenden Bereich werden Gasleitungen der Licht und Kraftwerke Helmbrechts GmbH von der Baumaßnahme berührt.</p> <p>Die Anlagen werden, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach bürgerlichem Recht.</p> <p>Die Kosten tragen gemäß § 12 Abs. 2 FStrG die Bundesrepublik Deutschland, der Freistaat Bayern und die Stadt Naila im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste (RV-Nr. 1.1).</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen verbleibt bei der Licht und Kraftwerke Helmbrechts GmbH.</p>



## 19. Wasserversorgungsanlagen

### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)

Lfd.Nr.	Baukm (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
19.1	öFW rechts der GVS Am Steinbühl längs	Wasserleitung DN 125 PVC	a) und b) Stadt Naila	<p>In den nebenstehenden Bereichen wird durch die Baumaßnahme eine Wasserleitung der Stadt Naila berührt.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach bürgerlichem Recht.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage verbleibt bei der Stadt Naila.</p>

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Regelungsverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Baukm (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
19.2	Baukm 0+040 B 173 kreuzend  Baukm 0+093 bis Baukm 0+155 längs der Frankenwald- straße  längs der Dr-Hilmar-Jahn- Straße	Wasserleitungen DN 125 PVC DN 200 PVC DN 100 GG DN 125 GG	a) und b) Stadt Naila	<p>Im nebenstehenden Bereich wird durch die Baumaßnahme eine Wasserleitung der Stadt Naila berührt.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach bürgerlichem Recht.</p> <p>Die Kosten tragen gemäß § 12 Abs. 2 FStrG die Bundesrepublik Deutschland, der Freistaat Bayern und die Stadt Naila im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste (RV-Nr. 1.1).</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage verbleibt bei der Stadt Naila.</p>

## 20. Abwasseranlagen

### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)

Lfd.Nr.	Baukm (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
20.1	längs des öFW's westlich der GVS Am Steinbühl	Schmutzwasser- kanal DN 300 B DN 400 B	a) und b) Stadt Naila	<p>In den nebenstehenden Bereichen wird durch die Baumaßnahme ein Schmutzwasserkanal der Stadt Naila berührt.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach bürgerlichem Recht.</p> <p>Die Kosten tragen gemäß § 12 Abs. 2 FStrG die Bundesrepublik Deutschland, der Freistaat Bayern und die Stadt Naila im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste (RV-Nr. 1.1).</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage verbleibt bei der Stadt Naila.</p>

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Regelungsverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Baukm (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
20.2	Baukm 0+45 bis Baukm 0+155  längs der Frankenwald- straße  im Anschlussbe- reich der Dr-Hilmar-Jahn- Straße	Schmutzwasser- kanal DN 300 B DN 150 PVC	a) und b) Stadt Naila	In den nebenstehenden Bereichen wird durch die Baumaßnahme ein Schmutzwasserkanal der Stadt Naila berührt.  Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst.  Die Kostentragung richtet sich nach bürgerlichem Recht.  Die Unterhaltung der Anlage verbleibt bei der Stadt Naila.

## **21. Gewässerausbau – entfällt**

## 22. Anlagen für Natur- und Landschaftspflege

### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)

Lfd.Nr.	Baukm (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
22.1	Abschnitt 840 Station 1,898 bis 1,949re, Station 2,065 bis 2,131re, Station 2,069 bis 2,087li, Baukm 0+053 bis Baukm 0+107li, Baukm 0+055 bis Baukm 0+064re, Baukm 0+060 bis Baukm 0+195li, Baukm 0+064 bis Baukm 0+084re, Baukm 0+086 bis Baukm 0+092re, Baukm 0+100 bis Baukm 0+108re, Baukm 0+115 bis Baukm 0+193re, Baukm 0+132 bis Baukm 0+136li, Baukm 0+157 bis Baukm 0+203re, der B 173 ...	Schutzzäune während der Bauzeit Maßnahme 1.2V, 1.4 V	a) - b) -	<p>Biotope und Gehölze sowie Habitatbereiche von Zauneidechsen werden in den angegebenen Bereichen durch Schutzzäune abgegrenzt, um den bestehenden Vegetationsbestand sowie die Reptilienlebensräume vor unnötiger Beeinträchtigung zu schützen.</p> <p>Die Kosten tragen gemäß § 12 Abs. 2 FStrG die Bundesrepublik Deutschland, der Freistaat Bayern und die Stadt Naila im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste (RV-Nr. 1.1).</p> <p>Nach Beendigung der Arbeiten werden die Schutzzäune abgebaut und entfernt.</p>

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Regelungsverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Baukm (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
22.1	Baukm 0+205 bis Baukm 0+212re Baukm 0+213 bis Baukm 0+360re Baukm 0+368 bis Baukm 0+372re der B 173	Schutzzäune während der Bauzeit Maßnahme 1.2V, 1.4 V	a) - b) -	<p>Biotope und Gehölze sowie Habitatbereiche von Zauneidechsen werden in den angegebenen Bereichen durch Schutzzäune abgegrenzt, um den bestehenden Vegetationsbestand sowie die Reptilienlebensräume vor unnötiger Beeinträchtigung zu schützen.</p> <p>Die Kosten tragen gemäß § 12 Abs. 2 FStrG die Bundesrepublik Deutschland, der Freistaat Bayern und die Stadt Naila im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste (RV-Nr. 1.1).</p> <p>Nach Beendigung der Arbeiten werden die Schutzzäune abgebaut und entfernt.</p>

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Baukm (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
22.2	Baukm 0+040 bis Baukm 0+120 rechts der B 173	Ausgleichsfläche für Naturhaushalt Maßnahmen-Nr. 3 A CEF	a) Grundstücks- eigentümer b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Die Grundstücke Fl.Nr. 1107 der Gemarkung Naila und Fl.Nr. 320 (Teilfläche) der Gemarkung Dörnthal werden zur ökologischen Ausgleichsfläche umgestaltet.</p> <p>Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anlage eines Zauneidechsenlebensraumes mit Sommer und Winterquartieren, Saumvegetation und kleinflächigen Gebüsch</li> <li>• Entwicklung einer extensiven Talwiese auf artenarmen Wechselgrünland</li> <li>• Pflanzung heimischer Strauchhecken und eines gestuften Waldmantels mit Gehölzsäumen, Entwicklung Extensivwiese</li> </ul> <p>Die nähere Beschreibung ist in der Unterlage 9 enthalten.</p> <p>Die Kosten tragen gemäß § 12 Abs. 2 FStrG die Bundesrepublik Deutschland, der Freistaat Bayern und die Stadt Naila im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste (RV-Nr. 1.1).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland als künftigen Straßenbaulastträger gemäß § 5 i.V.m. § 3 FStrG.</p>



**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Regelungsverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Baukm (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
22.3	Baukm 0+330 bis Abschnitt 860 Station 0,338 links der B 173	Abdeckung eines Wiesengrabens Maßnahme Nr. 1.5 V	a) - b) -	<p>Das namenlose Gewässer zur Selbitz (Wiesengraben) wird während der Bauzeit von Baukm 0+330 bis Abschnitt 860 Station 0,338 links der B 173 auf Länge von rd. 150m mit Überfahrplatten abgedeckt. Nach dem Ende der Baumaßnahme werden die Platten wieder entfernt.</p> <p>Die nähere Beschreibung ist in der Unterlage 9 enthalten.</p> <p>Die Kosten tragen gemäß § 12 Abs. 2 FStrG die Bundesrepublik Deutschland, der Freistaat Bayern und die Stadt Naila im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste (RV-Nr. 1.1).</p>

## **23. Sonstige Maßnahmen- entfällt**